

# Bundesgesetzblatt <sup>2681</sup>

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1990

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 90	<b>Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes, zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung</b> .....	2682
	neu: 2035-4-4; neu: 2030-28; 2032-3, 2032-2, 53-4, 2030-2, 2032-1, 63-15-1, 7620-1, 2032-3-8	
10. 12. 90	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge der Soldaten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsold-Übergangsverordnung – WSÜV) .....	2692
	neu: 53-1-2	
10. 12. 90	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV) .....	2694
	neu: 2129-8-2-3; 2129-8-2-2	
11. 12. 90	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung .....	2701
	9232-1	
11. 12. 90	Verordnung über die Fortbildung von Inhabern der in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrlehrerlaubnisse (FortbildungsVO) .....	2705
	neu: 9231-7-3-1	
13. 12. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure .....	2707
	402-24-8-1-1	
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46 .....	2744

**Gesetz**  
**zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes,**  
**zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften,**  
**zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten**  
**sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung**

Vom 11. Dezember 1990

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1: Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes  
 Artikel 2: Änderung des Bundesreisekostengesetzes  
 Artikel 3: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes  
 Artikel 4: Änderung des Bundesbeamtengesetzes  
 Artikel 5: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes  
 Artikel 6: Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes  
 Artikel 7: Gesetz über Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst  
 Artikel 8: Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank  
 Artikel 9: Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung  
 Artikel 10: Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes  
 Artikel 11: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes**

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), erhält folgende Fassung:

**Gesetz**

**über die Umzugskostenvergütung  
 für die Bundesbeamten,  
 Richter im Bundesdienst und Soldaten  
 (Bundesumzugskostengesetz – BUKG)**

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen. Berechtigte sind:

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter,

3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten im Ruhestand,
5. frühere Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Schwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2

**Anspruch auf Umzugskostenvergütung**

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bei der letzten Beschäftigungsbe-

hörde, schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängern. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 3

#### Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, daß
  - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
  - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
  - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder
  - d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
3. der Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes.

### § 4

#### Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Einstellung,
2. der Abordnung oder Kommandierung,
3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,

4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
2. der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
3. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder, wobei die Notwendigkeit des Umzuges amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein muß,
4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 zugesagt werden, wenn

1. ein Verbleiben an Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten nicht zumutbar ist oder
2. in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinar Gründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

(4) Der Abordnung nach Absatz 1 Nr. 2 steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

### § 5

#### Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Mietentschädigung (§ 8),
4. andere Auslagen (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Auslagen nach § 11.

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Bundesdienst ausscheidet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

## § 6

### Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

## § 7

### Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie sie bei Dienstreisen im letzten Dienstverhältnis zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung mit der Maßgabe, daß die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3, 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienstort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 8

### Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, daß die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

## § 9

### Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder

die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu vierzig vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

## § 10

### Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse Ic, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt. Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Schwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine

Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenen und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

## § 11

### Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Ein Beamter mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3, dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfzig Kilometern entstanden wären. Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 6) erstattet. Satz 2 gilt auch für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 zugesagt worden ist.

(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

## § 12

**Trennungsgeld**

(1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 oder 3, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird, und
3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung

für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird und daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhält.

(5) Anstelle von Trennungsgeld können Mietbeiträge bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§ 15 Abs. 2) gewährt werden.

## § 13

**Auslandsumzüge**

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge

1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1 im Ausland umziehen,
2. in das Ausland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1,
3. in das Inland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
4. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Kommandierung und der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Maßnahmen im Inland einschließlich ihrer Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 wird für die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1) Tage- und Übernachtungsgeld nur für die notwendige Reisedauer gewährt; § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

## § 14

**Sondervorschriften für Auslandsumzüge**

(1) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften über die notwendige Umzugskostenvergütung (Auslandsumzugskostenverordnung, Absatz 2) sowie das notwendige Trennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung, Absatz 3) zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. Soweit aufgrund dieser Ermächtigung keine Sonderregelungen ergangen sind, finden auch auf Auslandsumzüge die §§ 6 bis 12 Anwendung.

(2) In der Auslandssumzugskostenverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen einschließlich Wohnungsbesichtigungsreisen,
2. Erstattung der Beförderungsauslagen,
3. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Beförderungsauslagen für zurückgelassene Personenkraftfahrzeuge,
4. Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Berechtigten und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
5. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten von Personen, die mit der Reise in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und zu den Kosten des Beförderns des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Anspruchsberechtigte nach seinem Umzug in das Ausland heiratet,
6. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten sowie zu den Kosten der Beförderung des anteiligen Umzugsgutes eines Mitglieds der häuslichen Gemeinschaft, wenn es sich vom Berechtigten während seines Auslandsdienstes auf Dauer trennt, bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten Dienort im Inland,
7. Gewährung der Mietentschädigung,
8. Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und Aufwand,
9. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
10. Erstattung der Lagerkosten oder der Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes,
11. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Lagerkosten für zurückgelassenes Umzugsgut,
12. Erstattung der Kosten für das Beibehalten der Wohnung im Inland in den Fällen des Absatzes 5,
13. Erstattung der Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht,
14. Erstattung der Mietvertragsabschluß-, Gutachter-, Makler- oder vergleichbarer Kosten für die eigene Wohnung,
15. Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen,
16. Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte und Einrichtungen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sind,
17. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung,
18. Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung,
19. Einrichtungsbeitrag für Leiter von Auslandsvertretungen und funktionell selbständigen Delegationen, die von Botschaftern geleitet werden, sowie für ständige Vertreter und Leiter von Außenstellen von Auslandsvertretungen,
20. Erstattung der Auslagen für die Rückführung von Personen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen,
21. Erstattung der Auslagen für Umzüge in besonderen Fällen,

22. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
23. Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland.

(3) In der Auslandstrennungsgeldverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung,
2. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung aus zwingenden persönlichen Gründen,
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort,
4. Mietersatz,
5. Gewährung von Trennungsgeld, wenn keine Auslandsdienstbezüge gewährt werden,
6. Gewährung von Trennungsgeld im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (Trennungsgeld in Krisenfällen),
7. Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten für je drei Monate, in besonderen Fällen für je zwei Monate der Trennung. Dies gilt auch für längstens ein Jahr, wenn der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 oder § 4 zugesagt wird.

(5) Abweichend von den §§ 3 und 4 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Ausschußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. Wird in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 16 die Beitragsfähigkeit erst nach Beendigung des Umzuges anerkannt, beginnt die Ausschußfrist mit der Anerkennung. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 beginnt sie mit dem Eintreffen am beziehungsweise der Abreise vom Dienort. Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlungen berücksichtigt werden.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

## § 15

### Dienstortbestimmung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Verteidigung.

## § 16

**Übergangsvorschriften**

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Verkündung beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 mit der Verkündung.

**Artikel 2****Änderung des Bundesreisekostengesetzes**

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes)“ durch die Worte „mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern erläßt. Diese Verordnung findet auch Anwendung für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen erläßt, soweit die

besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel 3****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

§ 62 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 4 bis 7“ durch die Worte „§§ 6 bis 8, 9 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 4 bis 7“ durch die Worte „§§ 6 bis 8, 9 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 5 werden die Worte „dem Hausstand“ durch die Worte „der Wohnung“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1139), wird wie folgt geändert:

An § 79a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.“

**Artikel 5****Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:



1. An § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) sowie eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.“
2. § 45 wird aufgehoben.
3. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Kaufkraftausgleichs“ durch die Worte „des Kaufkraftzuschlages“ ersetzt.
4. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
  - a) In Vorbemerkung Nummer 3a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „4a,“ die Angabe „5“ und ein Komma eingefügt.
  - b) Vorbemerkung Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
 „5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes  
 (1) Soldaten und Beamte in einer Verwendung als  
 a) flugzeugtechnisches Personal  
 b) flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes  
 erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.  
 (2) Die Stellenzulage wird Soldaten und Beamten gewährt, die als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.  
 (3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 6, 6a und 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
  - c) In Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 5 werden die Angabe „9“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
  - d) In Vorbemerkung Nummer 6a Satz 3 werden nach der Angabe „5a“ das Komma und die Angabe „6“ gestrichen.
  - e) In Vorbemerkung Nummer 12 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.
5. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“ gestrichen.
  - b) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Amtes für Wehrgeophysik“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst“ eingefügt.

- c) In Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ eingefügt.
- d) In Besoldungsgruppe B 9 werden
  - aa) bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ der Fußnotenhinweis „5“ angefügt,
  - bb) folgende neue Fußnote 5 eingefügt:

„5) Der am 2. Oktober 1990 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.“

6. Die Anlage VII wird aufgehoben.
7. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Nummer 5 wie folgt gefaßt:  
 „Nummer 5  
 Die Zulage beträgt für  
 Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 70,00  
 Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 100,00  
 Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes 150,00“.

## Artikel 6

### Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Absatz 1 gilt nicht für Regelungen von Zulagen für Beamte der Bayerischen Versicherungskammer und Beamte vergleichbarer Versicherungsanstalten und Kreditinstitute. Die Zulage für Beamte der Bayerischen Versicherungskammer kann bis zu 22 v. H. des Grundgehalts betragen; in gleichem Verhältnis verringern sich die Höchstbeträge der vergleichbaren Zulagen.“

## Artikel 7

### Gesetz

### über Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst

#### § 1

#### Amtszeiten der Personalvertretungen

(1) Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des § 27 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, – unter Einschluß der Wahlen zu Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten – finden in Dienststellen gemäß § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in dem Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 statt. § 27 Abs. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Demgemäß wird die Amtszeit der nach § 116b des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 1991 zu wählenden Personalvertretungen bis längstens zum 31. Mai 1992 verlängert.

(3) Die Amtszeit der nach dem Gesetz zur sinnngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) – Personalvertretungsgesetz – vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) gewählten, in Dienststellen im Sinne des § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestehenden Personalvertretungen wird längstens bis zum 31. Mai 1992 befristet. Deren Neuwahl gemäß Absatz 1 erfolgt nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921).

(4) Die übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des Absatzes 1 finden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1996 statt.

## § 2

### **Amtszeiten der Jugend- und Auszubildendenvertretungen**

(1) Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die nach § 116a Abs. 1 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1991 gewählt werden, beträgt abweichend von § 60 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Jahr. Die übernächsten regelmäßigen Wahlen finden demgemäß in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 statt.

(2) Die Amtszeit der in Dienststellen im Sinne des § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes nach dem Gesetz zur sinnngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 22. Juli 1990 gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet spätestens am 31. Mai 1992. Die nächste regelmäßige Wahl findet in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1992 statt.

## § 3

### **Sonderregelung für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und die Deutsche Bundespost**

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 werden im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und bei der Deutschen Bundespost Personalvertretungen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1991 gewählt, deren Amtszeit spätestens am 31. Mai 1996 endet. Vor dem 1. März 1991 gewählte Personalvertretungen, deren Amtszeit zu Beginn des in Satz 1 festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr beträgt, sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 neu zu wählen.

(2) Für die nach dem Gesetz zur sinnngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählten Personalvertretungen im Bereich der Deutschen Bundespost gilt § 1 Abs. 1 und 3.

(3) Für Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und bei der Deutschen Bundespost gilt § 2.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), wird wie folgt geändert:

§ 25d Satz 2 wird mit Wirkung vom 1. Februar 1991 aufgehoben.

## **Artikel 9**

### **Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung**

## § 1

Aus Anlaß der Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten können Bundesbeamte in Laufbahnen des mittleren Zolldienstes auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ist dem Antrag zu entsprechen. Vorrang hat die anderweitige Verwendung des unmittelbar betroffenen Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen.

## § 2

(1) In den Fällen des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften auch § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes umfassen. § 69a Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

**Artikel 10**  
**Neubekanntmachung**  
**des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntmachen.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Artikel 5 Nummer 1,
2. mit Wirkung vom 1. Juni 1990 Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe c,

3. mit Wirkung vom 1. August 1990 Artikel 5 Nummer 4 und Nummer 7,
4. mit Wirkung vom 2. Oktober 1990 Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe d,
5. mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 Artikel 5 Nummer 2 und Nummer 6 mit der Maßgabe, daß die Bezüge für den Monat Oktober nicht zu erstatten sind,
6. am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes Artikel 5 Nummer 5 Buchstaben a und b, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 9,
7. am 1. Januar 1991 Artikel 4 und Artikel 5 Nummer 3.

(3) Die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 22. Januar 1974 (BGBl. I S. 103) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Artikel 9 tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister des Innern  
Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
H. Haussmann

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

---

**Verordnung  
zur vorläufigen Regelung  
der Geld- und Sachbezüge und der Heilfürsorge der Soldaten,  
die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet  
auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten  
(Wehrsold-Übergangsverordnung – WSÜV)**

Vom 10. Dezember 1990

Auf Grund der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Verordnung gilt für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zum Grundwehrdienst einberufen werden und ihn dort ableisten. Eine Ableistung im Beitrittsgebiet liegt auch dann vor, wenn der Soldat vorübergehend in das übrige Bundesgebiet kommandiert wird.

§ 2

**Bezüge und Heilfürsorge**

(1) Die in § 1 genannten Soldaten erhalten Wehrsold und die sonstigen Leistungen nach den Vorschriften des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), soweit in den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der erhöhte Wehrsold für Soldaten, die über die festgelegte wöchentliche Dienstzeit hinaus Dienst leisten und denen die dafür festgelegte Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann, beträgt für nicht gewährte Freistellung vom Dienst von

½ Tag 6 Deutsche Mark,

1 Tag 12 Deutsche Mark.

Die Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989

(BGBl. I S. 1076), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1018), ist nicht anzuwenden.

(3) Die besondere Zuwendung (§ 7 des Wehrsoldgesetzes) beträgt 250 Deutsche Mark.

(4) Das Entlassungsgeld (§ 9 des Wehrsoldgesetzes) beträgt 500 Deutsche Mark.

(5) Für Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten nach § 6 Satz 2 des Wehrsoldgesetzes in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages genannten Maßgaben zum Bundesversorgungsgesetz entsprechend anzuwenden. Für die Zeit vom Wirksamwerden des Beitritts bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1991 gilt als maßgeblicher Vomhundertsatz 40,3 vom Hundert. Mit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet gelten der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin.

§ 3

**Wahrung des Besitzstandes**

(1) Verringern sich durch diese Verordnung die Geldbezüge eines Soldaten, weil ein Leistungszuschlag oder eine Leistungsprämie wegfällt, so erhält der Soldat einen Ausgleichsbetrag in Höhe des weggefallenen Zuschlags oder der Prämie. Der Ausgleichsbetrag wird nur solange gewährt, wie die Voraussetzungen für die bisherigen Ansprüche auf Gewährung des Leistungszuschlags oder der Leistungsprämie noch vorliegen.

(2) Führten die bisher anzuwendenden Bestimmungen zu höheren Bezügen als nach dieser Verordnung, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

§ 4

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(2) Die für Grundwehrdienstleistende geltenden Vorschriften der

a) Ordnung Nr. 005/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Besoldung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Besoldungsordnung – vom

12. Oktober 1982, zuletzt geändert durch Grundsatzentscheidung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung vom 1. September 1990,

b) Ordnung Nr. 005/9/003 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die soziale Versorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Versorgungsordnung – vom 1. September 1982, zuletzt geändert durch Grundsatzentscheidung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung vom 6. Juli 1990, soweit sie die Heilfürsorge betrifft,

treten mit Ablauf des 2. Oktober 1990 außer Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

---

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung zur Emissionsbegrenzung  
von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV)**

Vom 10. Dezember 1990

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Einsatz leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Errichtung und Betrieb</b></p> <p>§ 3 Oberflächenbehandlungsanlagen</p> <p>§ 4 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen</p> <p>§ 5 Extraktionsanlagen</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Anforderungen an Altanlagen</b></p> <p>§ 6 Übergangsvorschrift</p> <p>§ 7 Oberflächenbehandlungsanlagen</p> <p>§ 8 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen</p> <p>§ 9 Extraktionsanlagen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Eigenkontrolle und Überwachung</b></p> <p>§ 10 Meßöffnungen</p> <p>§ 11 Eigenkontrolle</p> <p>§ 12 Überwachung</p> <p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Gemeinsame Vorschriften</b></p> <p>§ 13 Umgang mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen</p> <p>§ 14 Ableitung der Abgase</p> <p>§ 15 Allgemeine Anforderungen</p> <p>§ 16 Weitergehende Anforderungen</p> <p>§ 17 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;"><b>Sechster Abschnitt</b> <b>Schlußvorschriften</b></p> <p>§ 19 Inkrafttreten</p>
--	---

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen unter Verwendung von Lösemitteln, die Halogenkohlenwasserstoffe mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 Kelvin [150 °C] (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) enthalten,

1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik, Kunststoff oder Gummi, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet,

entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird (Oberflächenbehandlungsanlagen),

2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, imprägniert, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird (Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen),
3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen oder Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperteilen extrahiert werden (Extraktionsanlagen),

soweit sie einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Anlagen, bei denen Lösemittel mit einem Massegehalt an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen bis zu 1 vom Hundert eingesetzt werden,
2. vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Oberflächenbehandlungsanlagen mit einem maximalen Füll-

volumen bis zu 10 Liter, soweit die Lösemittel ohne Erwärmen eingesetzt und keine Abgase abgesaugt werden, für die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1992.

## § 2

### Einsatz

#### leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe

(1) Beim Betrieb von Anlagen dürfen keine anderen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe als Tetrachlorethen, Trichlorethen oder Dichlormethan in technisch reiner Form eingesetzt werden. Den Halogenkohlenwasserstoffen dürfen keine Stoffe zugesetzt sein oder zugesetzt werden, die als krebserzeugend eingestuft sind. Abweichend von Satz 1 gilt:

1. Trichlorethen darf nicht beim Betrieb von Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen sowie Extraktionsanlagen eingesetzt werden,
2. Dichlormethan darf nicht beim Betrieb von Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen eingesetzt werden.

Die Einschränkung für Dichlormethan nach Satz 3 Nr. 2 gilt nicht für Anlagen, in denen unter Verwendung dieses Stoffes ausschließlich Felle entfettet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen beim Betrieb von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet sind, bis zum 31. Dezember 1992 auch die leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe 1,1,1-Trichlorethan, 1,1,2,2-Tetrachlor-1,2-difluorethan (R-112), 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) und Trichlorfluormethan (R-11) eingesetzt werden.

## Zweiter Abschnitt

### Errichtung und Betrieb

## § 3

#### Oberflächenbehandlungsanlagen

(1) Oberflächenbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. das Behandlungsgut in einem Gehäuse behandelt wird, das bis auf die zur Absaugung von Abgasen erforderlichen Öffnungen allseits geschlossen ist und bei dem die Möglichkeiten, die Emissionen durch Abdichtung, Abscheidung aus der Anlagenluft und Änderung des Behandlungsprozesses zu begrenzen, nach dem Stand der Technik ausgeschöpft werden,
2. die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Anlagenluft im Entnahmebereich unmittelbar vor der Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Gehäuse 1 Gramm je Kubikmeter nicht überschreitet und
3. eine selbsttätige Verriegelung sicherstellt, daß die Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Entnahmebereich erst erfolgen kann, wenn die in Nummer 2 genannte Massenkonzentration nach dem Ergebnis einer laufenden meßtechnischen Überprüfung nicht mehr überschritten wird.

Wird die Anlagenluft im Entnahmebereich abgesaugt, bezieht sich die in Satz 1 Nr. 2 genannte Massenkonzentration

auf den Austritt der Anlagenluft aus dem Entnahmebereich.

(2) Abgesaugte Abgase sind einem Abscheider zuzuführen, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K [0 °C], 1013 mbar), nicht überschreiten. Die abgeschiedenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe sind zurückzugewinnen. Enthält das Lösemittel leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus Dichlormethan bestehen, dürfen die Emissionen abweichend von Satz 1 eine Massenkonzentration von 50 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten. Nach Abscheidern hinter Oberflächenbehandlungsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen verwendet werden, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Oberflächenbehandlungsanlagen auslösen.

(3) Anlagen zum Entlacken, bei denen die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht eingehalten werden können, sind so zu errichten und zu betreiben, daß der Entnahmebereich bei der Entnahme des Behandlungsgutes abgesaugt, auch durch schöpfende Teile kein flüssiges Lösemittel ausgetragen und bei manueller Nachbehandlung außerhalb des geschlossenen Gehäuses der Behandlungsbereich entsprechend dem Stand der Technik gekapselt und abgesaugt wird.

(4) Oberflächenbehandlungsanlagen, bei denen die Anforderungen nach Absatz 1 auf Grund der Sperrigkeit des Behandlungsgutes nicht eingehalten werden können, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Möglichkeiten, die Emissionen durch Kapselung, Abdichtung, Abscheidung aus der Anlagenluft, Luftschleusen und Absaugung zu begrenzen, nach dem Stand der Technik ausgeschöpft werden.

## § 4

#### Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen

(1) Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. nach Abschluß des Trocknungsvorganges die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Trocknungsluft am Austritt aus dem Trommelbereich bei drehender Trommel, laufender Ventilation und geschlossener Beladetür sowie einer Temperatur des Behandlungsgutes von nicht weniger als 308 Kelvin [35 °C] 2 Gramm je Kubikmeter (bei einer Luftwechselrate von mindestens 2 Kubikmeter bis höchstens 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde in der Meßphase; bei Anlagen mit einem höheren Luftdurchsatz ist der dabei ermittelte Wert auf eine Luftwechselrate von 5 Kubikmeter pro Kilogramm Beladegewicht und Stunde zu beziehen) nicht überschreitet und

2. mit Beginn des Behandlungsprozesses selbsttätig eine Sicherung wirksam wird, die die Beladetür verriegelt bis nach Abschluß des Trocknungsvorganges die in Nummer 1 genannte Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen nach dem Ergebnis einer laufenden meßtechnischen Überprüfung nicht mehr überschritten wird.

(2) Abgase, die von Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschinen abgesaugt werden, sind einem Abscheider zuzuführen, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K [0 °C], 1013 mbar), nicht überschreiten. Die abgeschiedenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe sind zurückzugewinnen. Der Abscheider darf nicht mit Frischluft oder Raumluft desorbiert werden. Satz 1 gilt nicht für lüftungstechnische Einrichtungen nach Absatz 4. Nach Abscheidern hinter Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen verwendet werden, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Chemischreinigungs- sowie Textilausrüstungsanlagen auslösen.

(3) In Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen dürfen zur Reinigung des flüssigen Lösemittels nur regenerierbare Filter eingesetzt werden.

(4) Die Betriebsräume sind ausschließlich durch lüftungstechnische Einrichtungen mit Absaugung der Raumluft zu lüften. Die Lüftung ist so vorzunehmen, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen, die in den Bereichen der Maschinen, der Lagerung des Lösemittels, der Lagerung des gereinigten oder ausgerüsteten Behandlungsgutes, der Bügeltische, der Dämpfanlagen oder der Entladung der Maschinen entstehen, an die Entstehungsstellen erfaßt und abgesaugt werden.

(5) In den Betriebsräumen dürfen außerhalb der Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen keine leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe eingesetzt werden.

(6) Chemischreinigungsanlagen einschließlich Selbstbedienungsmaschinen dürfen nur in Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betrieben werden.

## § 5

### Extraktionsanlagen

Extraktionsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Abgase einem Abscheider zugeführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K [0 °C], 1013 mbar), nicht überschreiten. Die abgeschiedenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe sind zurückzugewinnen. Enthält das Lösemittel

leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus Dichlormethan bestehen, dürfen die Emissionen abweichend von Satz 1 eine Massenkonzentration von 50 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten. Nach Abscheidern hinter Extraktionsanlagen müssen bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmetern je Stunde entweder Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung für die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas oder Einrichtungen vorhanden sein, die einen Anstieg der Massenkonzentration auf mehr als 1 Gramm je Kubikmeter registrieren und in diesem Fall eine Zwangsabschaltung der an den Abscheider angeschlossenen Extraktionsanlagen auslösen.

## Dritter Abschnitt

### Anforderungen an Altanlagen

#### § 6

#### Übergangsvorschrift

(1) Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, gilt folgendes:

1. bis zum 31. Dezember 1994 tritt
  - a) an die Stelle des § 3 der § 7,
  - b) an die Stelle des § 4 Abs. 1 bis 3 der § 8,
  - c) an die Stelle des § 5 der § 9;
2. die Anforderungen des § 4 Abs. 6 sind nach Ablauf von einem Jahr, die Anforderungen des § 4 Abs. 4 und § 14 Satz 2 nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten;
3. die Anforderungen des § 13 sind ab dem 1. Januar 1995 einzuhalten.

(2) Grenzt eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlage an einen Betrieb an, in dem Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes hergestellt, behandelt, gelagert, in den Verkehr gebracht oder verzehrt werden, sind abweichend von Absatz 1 die Anforderungen der § 4 Abs. 1 bis 4, §§ 13 und 14 Satz 2 nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

(3) Wird in einem zum Aufenthalt von Menschen dienenden Raum eine Raumluftkonzentration an Tetrachlorethen von mehr als 1 Milligramm je Kubikmeter, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen, festgestellt, die auf den Betrieb einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten, benachbarten Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage zurückzuführen ist, hat der Betreiber abweichend von Absatz 1 unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß eine Raumluftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten wird.

#### § 7

#### Oberflächenbehandlungsanlagen

- (1) Oberflächenbehandlungsanlagen, die
  1. nicht mit einer Einrichtung zur Absaugung der Abgase ausgerüstet sind oder die



2. mit einer Einrichtung zur Absaugung der Abgase ausgerüstet sind und bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im abgesaugten Abgas weniger als 0,3 Kilogramm je Stunde beträgt,

sind so zu betreiben, daß die Möglichkeiten, die Emissionen in den Aufstellungsraum durch Kapselung und Abdichtung der Anlage sowie durch Kondensationsabscheidung und Änderung des Behandlungsprozesses zu vermindern, ausgeschöpft werden.

(2) Oberflächenbehandlungsanlagen, die mit einer Einrichtung zur Absaugung der Abgase ausgerüstet sind und bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas 0,3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt, sind so zu betreiben, daß die Abgase über einen Abscheider geführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von

1. 200 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom bis zu 500 Kubikmeter je Stunde und
2. 100 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmeter je Stunde,

bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K [0 °C], 1013 mbar), nicht überschreiten. Enthält das Lösemittel Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus Dichlormethan oder Fluorchlorkohlenwasserstoffen bestehen, dürfen die Emissionen abweichend von Satz 1 Nr. 2 eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

(3) Soweit mehrere Oberflächenbehandlungsanlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem gemeinsamen technischen Zweck dienen, ist für die Anwendung von Absatz 2 die Summe jeweils der Massenströme und der Abgasvolumenströme der Einzelanlagen maßgebend.

#### § 8

##### **Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen**

(1) Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen, bei denen die Abgase nicht abgesaugt werden, sind so zu betreiben, daß nach Abschluß des Trocknungsvorganges

1. die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Trocknungsluft im Trommelbereich 25 Gramm je Kubikmeter nicht überschreitet und
2. die Temperatur des Behandlungsgutes nicht weniger als 303 Kelvin [30 °C] beträgt.

Sind die Anlagen bis zum 30. Juni 1986 errichtet worden, darf die Massenkonzentration nach Satz 1 Nr. 1 42 Gramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

(2) Enthält das Lösemittel leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan (R-113) oder Trichlorfluormethan (R-11) bestehen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Massenkonzentration im Trommelbereich 500 Gramm je Kubikmeter nicht überschreitet und die Temperatur des Behandlungsgutes nicht weniger als 293 Kelvin [20 °C] beträgt.

(3) Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen, bei denen die Abgase abgesaugt werden, sind so zu betreiben, daß die Abgase über einen Abscheider geführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas eine Massenkonzentration von

1. 200 Milligramm je Kubikmeter bei einer maximalen Füllmenge an Behandlungsgut bis zu 30 Kilogramm und
2. 100 Milligramm je Kubikmeter bei einer maximalen Füllmenge an Behandlungsgut von mehr als 30 Kilogramm

nicht überschreiten. Enthält das Lösemittel Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus Fluorchlorkohlenwasserstoffen bestehen, dürfen die Emissionen abweichend von Satz 1 Nr. 2 eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

(4) Soweit mehrere Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem gemeinsamen technischen Zweck dienen, ist für die Anwendung von Absatz 3 die Summe der maximalen Füllmengen an Behandlungsgut der Einzelanlagen maßgebend.

#### § 9

##### **Extraktionsanlagen**

(1) Extraktionsanlagen, bei denen der Massenstrom an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas 0,3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt, sind so zu betreiben, daß die Abgase über einen Abscheider geführt werden, mit dem sichergestellt wird, daß die Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im unverdünnten Abgas eine Massenkonzentration von

1. 200 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom bis zu 500 Kubikmeter je Stunde und
2. 100 Milligramm je Kubikmeter bei einem Abgasvolumenstrom von mehr als 500 Kubikmeter je Stunde,

bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K [0 °C], 1013 mbar), nicht überschreiten. Enthält das Lösemittel leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, die zu mehr als 50 vom Hundert aus Dichlormethan oder Fluorchlorkohlenwasserstoffen bestehen, dürfen die Emissionen abweichend von Satz 1 Nr. 2 eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

(2) Soweit mehrere Extraktionsanlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem gemeinsamen technischen Zweck dienen, ist für die Anwendung von Absatz 1 die Summe jeweils der Massenströme und der Abgasvolumenströme der Einzelanlagen maßgebend.

#### Vierter Abschnitt

##### **Eigenkontrolle und Überwachung**

#### § 10

##### **Meßöffnungen**

Der Betreiber einer Anlage, für die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder Abs. 2, § 4 Abs. 1 oder Abs. 2

Satz 1, § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 9 Abs. 1 festgelegt sind, hat zur Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen geeignete dicht verschließbare Meßöffnungen einzurichten oder einrichten zu lassen. Die Einrichtung der Meßöffnungen muß für die Durchführung der Messungen geeignet sein und gefahrlose Messungen ermöglichen.

## § 11

### Eigenkontrolle

(1) Der Betreiber einer Anlage hat über

- 1 die der Anlage zugeführten Mengen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen,
- 2 die der Wiederaufbereitung oder Entsorgung zugeführten Mengen an Lösemittel oder lösemittelhaltigen Stoffen,
- 3 die Betriebsstunden und
- 4 die von ihm veranlaßten oder selbst durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen

Aufzeichnungen zu führen, soweit er dazu nicht schon auf Grund abfall- oder wasserrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Für Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen ist zusätzlich das Gewicht des Reinigungsgutes zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsstunden sind durch einen Betriebsstundenzähler zu erfassen.

(2) Der Betreiber einer Anlage, die mit einem Abscheider gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 1 ausgerüstet ist, hat dessen Funktionsfähigkeit mindestens arbeitstäglich zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten, soweit nicht die Funktion des Abscheiders der Kontrolle durch ein kontinuierlich aufzeichnendes Meßgerät oder einer automatischen Abschaltung unterliegt. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 12

### Überwachung

(1) Der Betreiber einer Anlage gemäß §§ 3, 4 und 5 hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Anlagen im Sinne des Satzes 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(2) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlage, für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 5 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durch erstmalige Messungen feststellen zu lassen.

(3) Der Betreiber einer Anlage, für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 5 oder § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 1 Anfor-

derungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen jährlich, jeweils längstens nach zwölf Monaten von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen. Einer wiederkehrenden Messung bedarf es nicht bei einer Anlage mit einem maximalen Lösemittelfüllvolumen bis zu 50 Liter, soweit abgesaugte Abgase nicht gemäß § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 1 über einen Abscheider zu führen sind.

(4) Ergibt eine Messung nach Absatz 2 oder 3, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat der Betreiber von der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach der Messung eine Wiederholungsmessung durchführen zu lassen.

(5) Die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen ist durch mindestens drei Einzelmessungen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu bestimmen. Die Gesamtdauer jeder Einzelmessung soll in der Regel

1. bei der Bestimmung der Massenkonzentration im Trommel- oder Entnahmebereich 30 Sekunden und
2. bei der Bestimmung der Massenkonzentration im Abgas während der Absaugphase 30 Minuten

betragen. Soweit das Betriebsverhalten der Anlage dies erfordert, ist die Meßdauer entsprechend zu verkürzen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung den festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

(6) Über das Ergebnis der Messungen nach Absatz 2 bis 4 hat der Betreiber jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Der Bericht muß Angaben über die zugrundeliegenden Anlagen- und Betriebsbedingungen, die Ergebnisse der Einzelmessungen und das verwendete Meßverfahren enthalten. Er ist drei Jahre lang am Betriebsort aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichtes ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

(7) Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung der Anforderungen an die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas durch kontinuierliche Messungen unter Verwendung einer aufzeichnenden Meßeinrichtung nachgewiesen wird. Die Meßeinrichtung ist jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und der Kalibrierung sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(8) Die Anforderungen an die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas gelten bei kontinuierlicher Messung nach Absatz 7 als eingehalten, wenn die Auswertung der Meßaufzeichnungen für die auf die Absaugphasen entfallenden Betriebsstunden eines Kalenderjahres ergibt, daß 95 vom Hundert aller Halbstundenmittelwerte den festgelegten Grenzwert nicht überschreiten und bei sämtlichen Halbstundenmittelwerten keine höheren Überschreitungen als bis zum Dreifachen des Grenzwertes aufgetreten sind.

## Fünfter Abschnitt

## Gemeinsame Vorschriften

## § 13

## Umgang

## mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen

(1) Die Befüllung der Anlagen mit Lösemitteln oder Hilfsstoffen sowie die Entnahme gebrauchter Lösemittel sind so vorzunehmen, daß Emissionen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen nach dem Stand der Technik vermindert werden, insbesondere dadurch, daß die verdrängten lösemittelhaltigen Abgase

1. abgesaugt und einem Abscheider zugeführt werden oder
2. nach dem Gaspendelverfahren ausgetauscht werden.

(2) Rückstände, die leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe enthalten, dürfen den Anlagen nur mit einer geschlossenen Vorrichtung entnommen werden.

(3) Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe oder solche Stoffe enthaltende Rückstände dürfen nur in geschlossenen Behältnissen gelagert, transportiert und gehandhabt werden.

## § 14

## Ableitung der Abgase

Die abgesaugten Abgase sind durch eine Abgasleitung, die gegen leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe beständig ist, so abzuleiten, daß ein Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Abluft von Lüftungstechnischen Einrichtungen.

## § 15

## Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen nach § 1 Abs. 1 dürfen nur betrieben werden, wenn der Übertritt von Halogenkohlenwasserstoffen

1. in einen dem Aufenthalt von Menschen dienenden betriebsfremden Raum oder
2. in einen angrenzenden Betrieb, in dem Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht, verzehrt oder gelagert werden,

nach dem Stand der Technik begrenzt ist.

(2) Wird in einem der in Absatz 1 aufgeführten Bereiche eine Raumluftkonzentration an Tetrachlorethen von mehr als 0,1 Milligramm je Kubikmeter, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen, festgestellt, die auf den Betrieb einer benachbarten Anlage zurückzuführen ist, hat der Betreiber dieser Anlage innerhalb von sechs Monaten Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß eine Raumluftkonzentration von 0,1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten wird.

(3) Absatz 2 gilt für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, ab 1. Januar 1993.

## § 16

## Weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

## § 17

## Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von der Frist des § 2 Abs. 2 sowie den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3, §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 und 3 sowie §§ 10 bis 15 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles einzelne Anforderungen der Verordnung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind und die Ausnahmen bei der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht entgegenstehen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers ferner eine Ausnahme erteilen von der Anforderung einer laufenden meßtechnischen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, soweit in Verbindung mit der selbsttätigen Verriegelung auf andere Weise sichergestellt ist, daß die Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Entnahmebereich erst erfolgen kann, wenn die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Anlagenluft im Entnahmebereich 1 Gramm je Kubikmeter nicht mehr überschreitet.

## § 18

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 andere als die dort genannten Stoffe einsetzt,
2. entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 oder 4 oder § 7 Abs. 1 oder 2 eine Oberflächenbehandlungsanlage,
  - b) § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 5 eine Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine,
  - c) § 4 Abs. 6 oder § 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder Abs. 3 eine Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage,
  - d) § 5 Satz 1, 3 oder 4 oder § 9 Abs. 1 eine Extraktionsanlage errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 abgesaugte Abgase nicht einem dort vorgeschriebenen Abscheider zuführt oder die zulässige Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas nicht einhält,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 dort genannte Stoffe nicht zurückgewinnt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 einen Abscheider mit Frischluft oder Raumluft desorbiert,

6. entgegen § 4 Abs. 3 keine regenerierbaren Filter einsetzt,
7. entgegen § 4 Abs. 4 einen Betriebsraum nicht in der dort vorgeschriebenen Weise lüftet,
8. entgegen § 4 Abs. 5 dort genannte Stoffe einsetzt,
9. entgegen § 6 Abs. 3 die dort vorgeschriebenen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
10. entgegen § 10 Meßöffnungen nicht einrichtet oder einrichten läßt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 die Betriebsstunden nicht durch einen Betriebsstundenzähler erfaßt,
13. entgegen § 11 Abs. 2 einen Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig prüft oder das Ergebnis der Prüfung nicht schriftlich festhält,
14. entgegen § 12 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen läßt,
15. entgegen § 12 Abs. 4 eine Wiederholungsmessung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,
16. entgegen § 12 Abs. 7 Satz 2 eine Meßeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren oder auf Funktionsfähigkeit prüfen läßt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 bei einer Anlage die Befüllung oder Entnahme nicht in der dort vorgeschriebenen Weise vornimmt,
18. entgegen § 13 Abs. 2 einer Anlage dort genannte Rückstände nicht mit einer geschlossenen Vorrichtung entnimmt,
19. entgegen § 13 Abs. 3 dort genannte Stoffe oder Rückstände nicht in geschlossenen Behältnissen lagert, transportiert oder handhabt,
20. entgegen § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abgase nicht in der dort vorgeschriebenen Weise ableitet oder
21. entgegen § 15 Abs. 1 eine Anlage nach § 1 Abs. 1 betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt.

## Sechster Abschnitt

### Schlußvorschriften

#### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Dezember 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

---

**Achtzehnte Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

**Vom 11. Dezember 1990**

Auf Grund der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1100) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die Anlage I (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke) zu § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2327), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts a wird wie folgt gefaßt:
  - „a) Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein“.
2. Die Überschrift des Abschnitts b wird wie folgt gefaßt:
  - „b) Noch gültige Unterscheidungszeichen, die nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen, der Verwaltungsbezirke der im Abschnitt a genannten Länder“.
3. Nach Abschnitt b wird der aus dem Anhang ersichtliche Abschnitt c eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1990

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann

**Anhang**  
(zu Artikel 1 Nr. 3)

**c) Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

ABG Altenburg, Kreis	EB Eilenburg, Kreis
AE Auerbach, Kreis	EF Erfurt (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
ANA Annaberg, Kreis	EH Eisenhüttenstadt (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
ANG Angermünde, Kreis	EIL Eisleben, Kreis
ANK Anklam, Kreis	EIS Eisenberg, Kreis
APD Apolda, Kreis	ESA Eisenach, Kreis
ARN Arnstadt, Kreis	EW Eberswalde, Kreis
ART Artern, Kreis	FF Frankfurt/Oder, Stadt
ASL Aschersleben, Kreis	FG Freiberg, Kreis
AT Altentreptow, Kreis	FI Finsterwalde, Kreis
AU Aue, Kreis	FLÖ Floha, Kreis
BBG Bernburg, Kreis	FOR Forst, Kreis
BED Brand-Erbisdorf, Kreis	FRW Bad Freienwalde, Kreis
BEL Belzig, Kreis	FTL Freital, Kreis
BER Bernau, Kreis	FW Fürstenwalde, Kreis
BIW Bischofswerda, Kreis	G Gera (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
BNA Borna, Kreis	GA Gardelegen, Kreis
BRB Brandenburg (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)	GC Glauchau, Kreis
BRG Burg, Kreis	GDB Gadebusch, Kreis
BSK Beeskow, Kreis	GHA Geithain, Kreis
BTF Bitterfeld, Kreis	GHC Gräfenhainichen, Kreis
BÜZ Bützow, Kreis	GMN Grimmen, Kreis
BZ Bautzen, Kreis	GNT Genthin, Kreis
C Chemnitz (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)	GR Görlich (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
CA Calau, Kreis	GRH Großenhain, Kreis
CB Cottbus (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)	GRM Grimma, Kreis
DBR Bad Doberan, Kreis	GRS Gransee, Kreis
DD Dresden (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)	GRZ Greiz, Kreis
DE Dessau, Stadt	GTH Gotha, Kreis
DL Döbeln, Kreis	GUB Guben, Kreis
DM Demmin, Kreis	GÜ Güstrow, Kreis
DW Dippoldiswalde, Kreis	GVM Grevesmühlen, Kreis
DZ Delitzsch, Kreis	GW Greifswald, Kreis

HAL	Halle, Stadt	MEI	Meißen, Kreis
HBN	Hildburghausen, Kreis	MER	Merseburg, Kreis
HBS	Halberstadt, Kreis	MGN	Meiningen, Kreis
HC	Hainichen, Kreis	MHL	Mühlhausen, Kreis
HDL	Haldensleben, Kreis	NAU	Nauen, Kreis
HET	Hettstedt, Kreis	NB	Neubrandenburg (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
HGN	Hagenow, Kreis	NDH	Nordhausen, Kreis
HGW	Hansestadt Greifswald	NEB	Nebra, Kreis
HHM	Hohenmölsen, Kreis	NH	Neuhaus, Kreis
HIG	Heiligenstadt, Kreis	NMB	Naumburg, Kreis
HOT	Hohenstein-Ernstthal, Kreis	NP	Neuruppin, Kreis
HRO	Hansestadt Rostock	NY	Niesky, Kreis
HST	Hansestadt Stralsund (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)	NZ	Neustrelitz, Kreis
HV	Havelberg, Kreis	OBG	Osterburg, Kreis
HWI	Hansestadt Wismar	OC	Oschersleben, Kreis
HY	Hoyerswerda, Kreis	OR	Oranienburg, Kreis
HZ	Herzberg, Kreis	OVL	Obervogtland in <b>Klingenthal</b> und <b>Oelsnitz</b> , Kreis
IL	Ilmenau, Kreis	OZ	Oschatz, Kreis
J	Jena (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)	P	Potsdam (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
JB	Jüterbog, Kreis	PCH	Parchim, Kreis
JE	Jessen, Kreis	PER	Perleberg, Kreis
KLZ	Klötze, Kreis	PIR	Pirna, Kreis
KM	Kamenz, Kreis	PK	Pritzwalk, Kreis
KÖT	Köthen, Kreis	PL	Plauen (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
KW	Königs-Wusterhausen, Kreis	PN	Pößneck, Kreis
KY	Kyritz, Kreis	PW	Pasewalk, Kreis
L	Leipzig (Stadt, Anl. II, Gruppe IIIa von H 1000 bis U 9999 Gruppe IIIb von AA 1000 bis UZ 9999 Kreis, Anl. II, Gruppe IIIa von V 1000 bis Z 9999 Gruppe IIIb von VA 1000 bis ZZ 9999)	PZ	Prenzlau, Kreis
LBS	Lobenstein, Kreis	QFT	Querfurt, Kreis
LBZ	Lübz, Kreis	QLB	Quedlinburg, Kreis
LC	Luckau, Kreis	RC	Reichenbach, Kreis
LIB	Bad Liebenwerda, Kreis	RDG	Ribnitz-Damgarten, Kreis
LN	Lübben, Kreis	RIE	Riesa, Kreis
LÖB	Löbau, Kreis	RL	Rochlitz, Kreis
LSZ	Bad Langensalza, Kreis	RM	Röbel/Müritz, Kreis
LUK	Luckenwalde, Kreis	RN	Rathenow, Kreis
LWL	Ludwigslust, Kreis	RCS	Rostock, Kreis
MAB	Marienberg, Kreis	RSL	Roßlau, Kreis
MC	Malchin, Kreis	RU	Rudolstadt, Kreis
MD	Magdeburg, Stadt	RÜG	Rügen in <b>Bergen</b> , Kreis

SAW	Salzwedel, Kreis	TET	Teterow, Kreis
SBG	Strasburg, Kreis	TG	Torgau, Kreis
SBK	Schönebeck, Kreis	TP	Templin, Kreis
SCZ	Schleiz, Kreis		
SDH	Sondershausen, Kreis	UEM	Ueckermünde, Kreis
SDL	Stendal, Kreis	WB	Wittenberg, Kreis
SDT	Schwedt/Oder, Stadt	WBS	Worbis, Kreis
SEB	Sebnitz, Kreis	WDA	Werdau, Kreis
SEE	Seelow, Kreis	WE	Weimar (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
SFB	Senftenberg, Kreis	WIS	Wismar, Kreis
SFT	Staßfurt, Kreis	WK	Wittstock, Kreis
SHL	Suhl (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)	WLG	Wolgast, Kreis
SGH	Sangerhausen, Kreis	WMS	Wolmirstedt, Kreis
SK	Saalkreis in <b>Halle</b> , Kreis	WR	Wernigerode, Kreis
SLF	Saalfeld, Kreis	WRN	Waren, Kreis
SLN	Schmölln, Kreis	WSF	Weißenfels, Kreis
SLZ	Bad Salzungen, Kreis	WSW	Weißwasser, Kreis
SM	Schmalkalden, Kreis	WUR	Wurzen, Kreis
SN	Schwerin (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)	WZL	Wanzleben, Kreis
SON	Sonneberg, Kreis	Z	Zwickau (Stadt, Anl. II, Gruppen Ib und II Kreis, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa)
SÖM	Sömmerda, Kreis	ZE	Zerbst, Kreis
SPB	Spremberg, Kreis	ZI	Zittau, Kreis
SRB	Strausberg, Kreis	ZP	Zschopau, Kreis
SRO	Stadtroda, Kreis	ZR	Zeulenroda, Kreis
STB	Sternberg, Kreis	ZS	Zossen, Kreis
STL	Stollberg, Kreis	ZZ	Zeitz, Kreis
SZB	Schwarzenberg, Kreis		



**Verordnung  
über die Fortbildung von Inhabern  
der in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
erteilten Fahrlehrerlaubnisse  
(FortbildungsVO)**

**Vom 11. Dezember 1990**

Auf Grund der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1103) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**§ 1**

**Ziel**

Die Fortbildung soll den Inhaber einer nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrlehrerlaubnis mit dem wesentlichen Inhalt der Grundausbildung (Klasse 3) nach § 3 der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 13. Mai 1977 (BGBl. I S. 733), die durch die Verordnung vom 20. November 1987 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, vertraut machen und ihm die Erfüllung der sich aus dem Fahrlehrerrecht ergebenden Pflichten erleichtern.

**§ 2**

**Inhalt**

Die Fortbildung ist nach einem von der zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigenden Lehrplan durchzuführen. Der Lehrplan muß mindestens die Sachgebiete und die Stundenzahl des Rahmenplans (Anlage) enthalten.

**§ 3**

**Dauer**

(1) Die Gesamtdauer der Fortbildung beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann in zwei Abschnitte von mindestens zwei Wochen aufgeteilt werden. Die Fortbildungsabschnitte sollen nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

(2) Die Fortbildung beträgt wöchentlich mindestens 35 Unterrichtsstunden zu 45 Minuten. Die tägliche Dauer der Fortbildung darf in der Regel acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(3) Eine nach Erwerb der Fahrlehrerlaubnis erfolgte mindestens dreimonatige Ergänzungsausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte ist der Fortbildung im Sinne dieser Verordnung gleichzusetzen.

**§ 4**

**Träger**

Träger der Fortbildung sind amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätten oder von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte andere Stellen, welche die Gewähr für eine ordnungsgemäße Fortbildung geben. Im Falle einer Aufteilung der Fortbildung in zwei Abschnitte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 kann die Fortbildung nur vom gleichen Träger durchgeführt werden.

**§ 5**

**Unterrichtsräume**

Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung eine ordnungsgemäße Fortbildung zulassen. Eine gleichzeitige Unterrichtung von mehr als 30 Lehrgangsteilnehmern ist nicht gestattet.

**§ 6**

**Lehrkräfte**

Die Fortbildung ist von Lehrkräften durchzuführen, welche die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484) geändert worden ist, erfüllen. Anstelle der Lehrkraft mit Befähigung zum Richteramt kann eine Lehrkraft eingesetzt werden, die eine juristische Ausbildung nach bisherigem Recht der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen hat. Der Träger der Fortbildung hat eine der Lehrkräfte zum verantwortlichen Leiter des Fortbildungslehrgangs zu bestellen.

**§ 7**

**Prüfung**

(1) Die Fortbildung endet mit einer theoretischen Prüfung nach der Prüfungsrichtlinie vom 22. Januar 1987 (Verkehrsblatt S. 198). Der hierbei verwendete Fragebogen muß im Umfang und Aufbau dem Prüfungsfragebogen der Prüfung für die Fahrerlaubnisklasse 3 entsprechen.

(2) Der Fragebogen ist unter Aufsicht einer Lehrkraft innerhalb von 30 Minuten auszufüllen und vom Lehrgangsleiter oder einer von ihm beauftragten Lehrkraft auszuwerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Fragebogen

fehlerfrei ausgefüllt worden ist. Eine nichtbestandene Prüfung darf wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann sie nur noch einmal wiederholt werden.

gung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung aus, wenn der Teilnehmer regelmäßig an den Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen und die Prüfung nach § 7 bestanden hat.

## § 8

**Fortbildungsbescheinigung**

Der Fortbildungsträger stellt eine vom Lehrgangsleiter und einer weiteren Lehrkraft unterschriebene Bescheinigung

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1990

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann

**Anlage**  
(zu § 2)

**Rahmenplan  
für die Fortbildung von Inhabern  
einer in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
erteilten Fahrlehrerlaubnis**

140 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
1	10	Pädagogische und psychologische Grundsätze
2	55	Verkehrsvorschriften, Gefahrenlehre
3	20	Rechtskunde
4	10	Fahrzeugtechnik
5	10	Umweltschutz, energiesparende Fahrweise
6	10	Unterrichtsgestaltung
7	15	Fahrschulwesen
8	10	Wiederholung und Vertiefung der Sachgebiete 1 bis 7

## Vierte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Vom 13. Dezember 1990

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), die durch das Gesetz vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805, 3616), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 359), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift von § 24 werden die Worte „von Gebäuden“ angefügt.
- b) „§ 30 Rationalisierungsfachmann im Wohnungsbau“ wird gestrichen.
- c) Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:  
„§ 36a Honorarzonen für Leistungen bei Flächennutzungsplänen“.
- d) Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:  
„§ 39a Honorarzonen für Leistungen bei Bebauungsplänen“.
- e) Die §§ 48 bis 49a werden durch folgende Paragraphen ersetzt:  
„§ 48 Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien  
§ 48a Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie  
§ 48b Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien  
§ 49 Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen  
§ 49a Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan  
§ 49b Honorarzonen für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen  
§ 49c Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan  
§ 49d Honorartafel für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen“.
- f) An die Überschrift von § 59 werden die Worte „von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen“ angefügt.
- g) § 61 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 61 Bau- und landschaftsgestalterische Beratung“.

#### h) Nach § 61 wird folgender Teil VIIa eingefügt:

##### „Teil VIIa

##### Verkehrsplanerische Leistungen

§ 61a Honorar für verkehrsplanerische Leistungen“.

#### i) „§ 70 Auftrag über Anlagen innerhalb und außerhalb von Bauwerken“ wird gestrichen.

#### j) An die Überschrift von § 76 werden die Worte „von Anlagen der Technischen Ausrüstung“ angefügt.

#### k) Teil XIII wird wie folgt gefaßt:

##### „Teil XIII

##### Vermessungstechnische Leistungen

- § 96 Anwendungsbereich  
§ 97 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung  
§ 97a Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung  
§ 97b Leistungsbild Entwurfsvermessung  
§ 98 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung  
§ 98a Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung  
§ 98b Leistungsbild Bauvermessung  
§ 99 Honorartafel für Grundleistungen bei der Vermessung  
§ 100 Sonstige vermessungstechnische Leistungen.“

#### 2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Koordinierungsaufwand“ durch die Worte „Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zuvor“ gestrichen.

#### 3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde folgender Betrag berechnet werden:

1. für den Auftragnehmer 70 bis 155 DM,
2. für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen, 65 bis 110 DM,

3. für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, 55 bis 80 DM.“
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „außer Fernspreckgebühren im Ortsnetz des Geschäftssitzes des Auftragnehmers,“ gestrichen.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars nach § 6 die Kosten für Vermessungsfahrzeuge und andere Meßfahrzeuge, die mit umfangreichen Meßinstrumenten ausgerüstet sind, sowie für hochwertige Geräte, die für Vermessungsleistungen und für andere meßtechnische Leistungen verwandt werden.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(4a) Zu den anrechenbaren Kosten für Grundleistungen bei Freianlagen rechnen insbesondere auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant oder ihre Ausführung überwacht:
1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
  2. Teiche ohne Dämme,
  3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
  4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind,
  5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
  6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 erforderlich sind,
  7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind,
  8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. die nichtöffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.2) sowie die Abwasser- und Versorgungsanlagen und die Verkehrsanlagen (DIN 276, Kosten- gruppen 5.3 und 5.7), soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,“.
- bb) In Nummer 12 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 13 wird angefügt:
- „13. fernmeldetechnische Einrichtungen und andere zentrale Einrichtungen der Fernmeldetechnik für Ortsvermittlungsstellen sowie Anlagen der Maschinenteknik, die nicht überwiegend der Ver- und Entsorgung des Gebäudes zu dienen bestimmt sind, soweit der Auftragnehmer diese fachlich nicht plant oder ihre Ausführung fachlich nicht überwacht; Absatz 4 bleibt unberührt.“
- c) In Absatz 6 Nr. 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
6. In § 12 Nr. 2 werden nach dem Wort „Garagenbauten“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und das Wort „Parkhäuser,“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in den Nummern 1 bis 5 jeweils im zweiten Spiegelstrich die Worte „ökologischen Anforderungen“ ersetzt durch die Worte „Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Bei der Zurechnung einer Freianlage in die Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und der gestalterischen Anforderungen mit je bis zu acht Punkten, die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten.“
8. § 14 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 14  
Objektliste für Freianlagen
- Nachstehende Freianlagen werden nach Maßgabe der in § 13 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:
1. Honorarzone I:  
Geländegestaltungen mit Einsaaten in der freien Landschaft;  
Windschutzpflanzungen;  
Spielwiesen, Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;
  2. Honorarzone II:  
Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen;  
Begleitgrün an Verkehrsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt; Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung; Ballspielplätze (Bolzplätze); Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen; Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen; Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen; Pflanzungen in der freien Landschaft, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Ortsrandeingrünungen;

3. Honorarzone III:  
 Freiflächen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, soweit nicht in Honorarzonen II, IV oder V erwähnt;  
 Begleitgrün an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft;  
 Flächen für den Arten- und Biotopschutz, soweit nicht in Honorarzone IV oder V erwähnt;  
 Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale; Kombinationsspielfelder, Sportanlagen Typ D und andere Sportanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;  
 Camping-, Zelt- und Badeplätze, Kleingartenanlagen;
4. Honorarzone IV:  
 Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken;  
 innerörtliche Grünzüge, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche; extensive Dachbegrünungen;  
 Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen;  
 Sportanlagen Typ A bis C, Spielplätze, Sportstadien, Freibäder, Golfplätze;  
 Friedhöfe, Parkanlagen, Freilichtbühnen, Schulgärten, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete;
5. Honorarzone V:  
 Hausgärten und Gartenhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Terrassen- und Dachgärten, intensive Dachbegrünungen;  
 Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen; historische Parkanlagen, Gärten und Plätze;  
 botanische und zoologische Gärten;  
 Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die sechste und die achte Grundleistung wie folgt gefaßt:
- „ Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme“,
- „Bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie
- Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung“.
- bb) In Nummer 3 werden die Grundleistungen wie folgt gefaßt:
- „Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf
- Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen
- Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
- Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen“.
- cc) In Nummer 4 werden in der vierten Grundleistung nach dem Wort „Bei“ die Worte: „Freianlagen und“ eingefügt.
- dd) In Nummer 5 werden die Grundleistungen wie folgt gefaßt:
- „Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Ener-

gien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung

Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen

Bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1 : 25 bis 1 : 1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung

Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung

Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung“.

b) In Nummer 8 wird nach der ersten Grundleistung eingefügt:

„Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Wird das Überwachen der Herstellung des Objekts hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung an einen Auftragnehmer in Auftrag gegeben, dem Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 7, jedoch nicht nach der Leistungsphase 8, übertragen wurden, so kann für diese Leistung ein besonderes Honorar schriftlich vereinbart werden.

(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 können neben den in Absatz 2 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:

maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmaß

Schadenskartierung

Ermitteln von Schadensursachen

Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz

Organisation von Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene

Mitwirken an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene

Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, zum Beispiel durch Befragen.“

10. Die Honorartafel zu § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 16 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
50 000	3 660	4 460	4 460	5 520	5 520	7 110	7 110	8 170	8 170	8 970
60 000	4 390	5 340	5 340	6 600	6 600	8 480	8 480	9 750	9 750	10 690
70 000	5 130	6 230	6 230	7 680	7 680	9 880	9 880	11 330	11 330	12 430
80 000	5 850	7 100	7 100	8 770	8 770	11 250	11 250	12 930	12 930	14 170
90 000	6 590	7 990	7 990	9 850	9 850	12 640	12 640	14 500	14 500	15 900
100 000	7 320	8 860	8 860	10 900	10 900	13 970	13 970	16 020	16 020	17 550
200 000	14 630	17 500	17 500	21 330	21 330	27 070	27 070	30 900	30 900	33 770
300 000	21 950	25 930	25 930	31 240	31 240	39 220	39 220	44 530	44 530	48 510
400 000	29 260	34 140	34 140	40 660	40 660	50 420	50 420	56 940	56 940	61 820
500 000	36 580	42 190	42 190	49 670	49 670	60 890	60 890	68 370	68 370	73 980
600 000	42 240	48 830	48 830	57 610	57 610	70 770	70 770	79 550	79 550	86 130
700 000	46 970	54 650	54 650	64 890	64 890	80 260	80 260	90 500	90 500	98 180
800 000	51 040	59 820	59 820	71 520	71 520	89 080	89 080	100 780	100 780	109 560
900 000	54 450	64 330	64 330	77 500	77 500	97 240	97 240	110 440	110 440	120 340
1 000 000	57 200	68 180	68 180	82 810	82 810	104 750	104 750	119 350	119 350	130 350
2 000 000	104 090	123 310	123 310	149 050	149 050	187 550	187 550	213 290	213 290	232 540
3 000 000	151 030	178 530	178 530	215 270	215 270	270 380	270 380	307 120	307 120	334 730
4 000 000	197 890	233 750	233 750	281 490	281 490	353 210	353 210	400 950	400 950	436 810
5 000 000	244 750	288 860	288 860	347 710	347 710	436 040	436 040	494 890	494 890	539 000
6 000 000	293 700	343 420	343 420	409 640	409 640	508 970	508 970	575 190	575 190	624 800
7 000 000	342 650	397 870	397 870	471 460	471 460	581 790	581 790	655 380	655 380	710 600
8 000 000	391 600	452 320	452 320	533 280	533 280	654 720	654 720	735 680	735 680	796 400
9 000 000	440 550	506 770	506 770	595 100	595 100	727 650	727 650	815 980	815 980	882 200
10 000 000	489 500	561 330	561 330	657 030	657 030	800 580	800 580	896 280	896 280	968 000
20 000 000	979 000	1 113 200	1 113 200	1 291 400	1 291 400	1 558 700	1 558 700	1 736 900	1 736 900	1 870 000
30 000 000	1 468 500	1 654 400	1 654 400	1 901 900	1 901 900	2 272 600	2 272 600	2 520 100	2 520 100	2 706 000
40 000 000	1 958 000	2 185 700	2 185 700	2 489 300	2 489 300	2 944 700	2 944 700	3 248 300	3 248 300	3 476 000
50 000 000	2 447 500	2 720 300	2 720 300	3 083 300	3 083 300	3 627 800	3 627 800	3 990 800	3 990 800	4 262 500“.

## 11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Honorartafel zu Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

## „Honorartafel zu § 17 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
40 000	4 390	5 380	5 380	6 690	6 690	8 660	8 660	9 970	9 970	10 960
50 000	5 460	6 680	6 680	8 320	8 320	10 760	10 760	12 400	12 400	13 620
60 000	6 510	7 960	7 960	9 910	9 910	12 830	12 830	14 770	14 770	16 230
70 000	7 560	9 240	9 240	11 500	11 500	14 870	14 870	17 130	17 130	18 810
80 000	8 590	10 510	10 510	13 060	13 060	16 900	16 900	19 450	19 450	21 350
90 000	9 610	11 750	11 750	14 610	14 610	18 880	18 880	21 740	21 740	23 870
100 000	10 620	12 970	12 970	16 120	16 120	20 830	20 830	23 980	23 980	26 330
200 000	20 090	24 440	24 440	30 250	30 250	38 960	38 960	44 770	44 770	49 130
300 000	28 380	34 380	34 380	42 380	42 380	54 370	54 370	62 380	62 380	68 380
400 000	35 550	42 830	42 830	52 540	52 540	67 100	67 100	76 800	76 800	84 080
500 000	41 530	49 730	49 730	60 680	60 680	77 100	77 100	88 040	88 040	96 250
600 000	49 830	59 060	59 060	71 360	71 360	89 800	89 800	102 100	102 100	111 320
700 000	58 140	68 170	68 170	81 550	81 550	101 630	101 630	115 060	115 060	125 070
800 000	66 440	77 090	77 090	91 300	91 300	112 640	112 640	126 830	126 830	137 500
900 000	74 750	85 790	85 790	100 530	100 530	122 650	122 650	137 390	137 390	148 390
1 000 000	83 050	94 290	94 290	109 270	109 270	131 780	131 780	146 740	146 740	157 960
2 000 000	166 100	183 480	183 480	206 580	206 580	241 340	241 340	264 440	264 440	281 820
3 000 000	249 150	273 900	273 900	306 790	306 790	356 180	356 180	389 070	389 070	413 820

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Werden Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, die innerhalb von Freianlagen liegen, von dem Auftragnehmer gestalterisch in die Umgebung eingebunden, dem Grundeleistungen bei Freianlagen übertragen sind, so kann ein Honorar für diese Leistungen schriftlich vereinbart werden. Honoraransprüche nach Teil VII bleiben unberührt.“

## 12. § 24 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 24

## Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 10, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 11 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 15 und der Honorartafel des § 16 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 20 bis 33 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.

(2) Werden bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 erhöhte Anforderungen in der Leistungsphase 1 bei der Klärung der Maßnahmen und Erkundung der Substanz, oder in der Leistungsphase 2 bei der Beurteilung der vorhandenen Substanz auf ihre Eignung zur Übernahme in die Planung oder in der Leistungsphase 8 gestellt, so können die Vertragsparteien anstelle der Vereinbarung eines Zuschlags nach Absatz 1 schriftlich

vereinbaren, daß die Grundeleistungen für diese Leistungsphasen höher bewertet werden, als in § 15 Abs. 1 vorgeschrieben ist.“

## 13. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Leistungen des raumbildenden Ausbaus in bestehenden Gebäuden ist eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 25 bis 50 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 25 v. H. als vereinbart.“

## 14. § 30 wird aufgehoben.

## 15. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

## „§ 36a

## Honorarzone

## für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Flächennutzungsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

## 1. Honorarzone I:

Flächennutzungspläne mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- sehr geringen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,

- sehr geringen Anforderungen an die Nutzung, sehr geringe Dichte,
- sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
- sehr geringen Anforderungen an die Erschließung,
- sehr geringen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

#### 2. Honorarzone II:

Flächennutzungspläne mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- geringen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- geringen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- geringen Anforderungen an die Nutzung, geringe Dichte,
- geringen gestalterischen Anforderungen,
- geringen Anforderungen an die Erschließung,
- geringen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

#### 3. Honorarzone III:

Flächennutzungspläne mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- durchschnittlichen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Nutzung, durchschnittliche Dichte,
- durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Erschließung,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

#### 4. Honorarzone IV:

Flächennutzungspläne mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- überdurchschnittlichen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Nutzung, überdurchschnittliche Dichte,
- überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Erschließung,

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

#### 5. Honorarzone V:

Flächennutzungspläne mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,
- sehr hohen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,
- sehr hohen Anforderungen an die Nutzung, sehr hohe Dichte,
- sehr hohen gestalterischen Anforderungen,
- sehr hohen Anforderungen an die Erschließung,
- sehr hohen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen.

(2) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

##### 1. Honorarzone I:

Ansätze mit bis zu 9 Punkten,

##### 2. Honorarzone II:

Ansätze mit 10 bis 14 Punkten,

##### 3. Honorarzone III:

Ansätze mit 15 bis 19 Punkten,

##### 4. Honorarzone IV:

Ansätze mit 20 bis 24 Punkten,

##### 5. Honorarzone V:

Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 1 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.“

#### 16. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in der fünften Grundleistung die Worte „und der Schwierigkeitsmerkmale“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden in der zweiten Grundleistung nach dem Wort „Zustands“ die Worte „unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge“ eingefügt und die neunte Besondere Leistung wie folgt gefaßt:

„Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel Versorgung, Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie soziokulturelle Struktur, soweit nicht in den Grundleistungen erfaßt“.



c) In Nummer 3 werden die Besonderen Leistungen wie folgt gefaßt:

„Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze

Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs

Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs

Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen

Durchführen der Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können“.

17. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Honorartafel

für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 37 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 38 Abs. 1

VE	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
5 000	1 650	1 860	1 860	2 070	2 070	2 270	2 270	2 480	2 480	2 690
10 000	3 300	3 710	3 710	4 130	4 130	4 540	4 540	4 950	4 950	5 360
20 000	5 280	5 940	5 940	6 600	6 600	7 260	7 260	7 920	7 920	8 580
40 000	9 240	10 400	10 400	11 550	11 550	12 710	12 710	13 860	13 860	15 020
60 000	12 540	14 110	14 110	15 680	15 680	17 240	17 240	18 810	18 810	20 380
80 000	15 490	17 430	17 430	19 370	19 370	21 300	21 300	23 240	23 240	25 180
100 000	18 040	20 300	20 300	22 550	22 550	24 810	24 810	27 060	27 060	29 320
150 000	23 760	26 730	26 730	29 700	29 700	32 670	32 670	35 640	35 640	38 610
200 000	28 600	32 180	32 180	35 750	35 750	39 330	39 330	42 900	42 900	46 480
250 000	33 000	37 130	37 130	41 250	41 250	45 380	45 380	49 500	49 500	53 630
300 000	37 620	42 320	42 320	47 030	47 030	51 730	51 730	56 430	56 430	61 130
350 000	42 350	47 650	47 650	52 940	52 940	58 240	58 240	63 530	63 530	68 830
400 000	45 760	51 480	51 480	57 200	57 200	62 920	62 920	68 640	68 640	74 360
450 000	48 510	54 580	54 580	60 640	60 640	66 710	66 710	72 770	72 770	78 840
500 000	51 700	58 160	58 160	64 630	64 630	71 090	71 090	77 550	77 550	84 010
600 000	56 760	63 860	63 860	70 950	70 950	78 050	78 050	85 140	85 140	92 240
700 000	60 060	67 570	67 570	75 080	75 080	82 580	82 580	90 090	90 090	97 600
800 000	63 360	71 280	71 280	79 200	79 200	87 120	87 120	95 040	95 040	102 960
900 000	65 340	73 510	73 510	81 680	81 680	89 840	89 840	98 010	98 010	106 180
1 000 000	68 200	76 730	76 730	85 250	85 250	93 780	93 780	102 300	102 300	110 830
1 500 000	75 900	85 390	85 390	94 880	94 880	104 360	104 360	113 850	113 850	123 340
2 000 000	79 200	89 100	89 100	99 000	99 000	108 900	108 900	118 800	118 800	128 700
3 000 000	85 800	96 530	96 530	107 250	107 250	117 980	117 980	128 700	128 700	139 430

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach § 36a zuzuordnen; der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl der Einwohner  
je Einwohner 10 VE,

2. für die darzustellenden Bauflächen  
je Hektar Fläche 1 800 VE,

3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Abs. 4 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen,

je Hektar Fläche 1 400 VE,

4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummern 2 oder 3 oder Absatz 4 fallen, zum Beispiel Flächen für Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuchs

je Hektar Fläche 35 VE.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nr. 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nr. 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5

Abs. 2 Nr. 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nr. 4 zuzurechnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5, das nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnen ist, beträgt mindestens 4 500 Deutsche Mark. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 bei Auftragserteilung ein Zeithonorar nach § 6 schriftlich vereinbaren.

(7) Ist nach Absatz 3 ein Einzelansatz für die Nummern 1 bis 4 höher als 3 Millionen VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(8) Wird ein Auftrag über alle Leistungsphasen des § 37 nicht einheitlich in einem Zuge, sondern für die Leistungsphasen einzeln in größeren Zeitabständen ausgeführt, so kann für den damit verbundenen erhöhten Aufwand ein Pauschalhonorar frei vereinbart werden.

(9) Für Flächen von Flächennutzungsplänen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4, für die eine umfassende Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher, sozio-

ökonomischer oder ökologischer Sicht vorgesehen ist, kann ein Zuschlag zum Honorar frei vereinbart werden.

(10) § 20 gilt sinngemäß.“

18. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Honorarzonen

für Leistungen bei Bebauungsplänen

Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 36a sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzurechnen ist.“

19. Die §§ 41 und 42 werden wie folgt gefaßt:

„§ 41

Honorartafel

für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 40 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 41 Abs. 1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
0.5	750	2 930	2 930	5 700	5 700	8 480	8 480	11 250	11 250	13 430
1	1 500	5 210	5 210	10 130	10 130	15 040	15 040	19 950	19 950	23 660
2	3 000	8 740	8 740	16 880	16 880	25 010	25 010	33 150	33 150	38 890
3	4 500	11 830	11 830	22 760	22 760	33 690	33 690	44 630	44 630	51 960
4	6 000	14 480	14 480	27 750	27 750	41 020	41 020	54 300	54 300	62 780
5	7 500	17 120	17 120	32 740	32 740	48 360	48 360	63 980	63 980	73 600
6	9 000	19 240	19 240	36 680	36 680	54 110	54 110	71 550	71 550	81 790
7	10 330	21 070	21 070	40 080	40 080	59 070	59 070	78 080	78 080	88 820
8	11 320	22 850	22 850	43 430	43 430	64 020	64 020	84 600	84 600	96 130
9	12 310	24 520	24 520	46 570	46 570	68 630	68 630	90 680	90 680	102 880
10	13 300	26 180	26 180	49 710	49 710	73 230	73 230	96 750	96 750	109 630
11	14 290	27 750	27 750	52 660	52 660	77 550	77 550	102 450	102 450	115 920
12	15 280	29 140	29 140	55 220	55 220	81 310	81 310	107 400	107 400	121 260
13	16 280	30 520	30 520	57 800	57 800	85 070	85 070	112 350	112 350	126 590
14	17 150	32 160	32 160	60 900	60 900	89 630	89 630	118 360	118 360	133 360
15	17 970	33 920	33 920	64 230	64 230	94 560	94 560	124 880	124 880	140 820
16	18 800	35 680	35 680	67 580	67 580	99 500	99 500	131 410	131 410	148 290
17	19 620	37 420	37 420	70 920	70 920	104 410	104 410	137 920	137 920	155 720
18	20 450	39 190	39 190	74 270	74 270	109 370	109 370	144 450	144 450	163 190
19	21 280	40 950	40 950	77 620	77 620	114 300	114 300	150 970	150 970	170 640
20	22 100	42 700	42 700	80 960	80 960	119 240	119 240	157 500	157 500	178 100
21	22 930	44 330	44 330	84 080	84 080	123 820	123 820	163 570	163 570	184 970
22	23 760	45 980	45 980	87 210	87 210	128 410	128 410	169 640	169 640	191 860
23	24 560	47 610	47 610	90 320	90 320	133 010	133 010	175 720	175 720	198 770
24	25 390	49 250	49 250	93 430	93 430	137 620	137 620	181 800	181 800	205 660
25	26 230	50 900	50 900	96 550	96 550	142 230	142 230	187 880	187 880	212 550
30	29 760	59 220	59 220	112 470	112 470	165 750	165 750	219 000	219 000	248 460
35	32 970	67 380	67 380	128 170	128 170	188 970	188 970	249 760	249 760	284 170
40	36 200	75 200	75 200	143 120	143 120	211 080	211 080	279 000	279 000	318 000
45	39 420	82 400	82 400	156 960	156 960	231 480	231 480	306 000	306 000	348 980
50	42 650	89 250	89 250	170 000	170 000	250 750	250 750	331 500	331 500	378 100
60	47 700	101 640	101 640	193 800	193 800	285 900	285 900	378 000	378 000	431 940
70	52 080	112 420	112 420	214 480	214 480	316 470	316 470	418 530	418 530	478 870
80	56 400	123 200	123 200	235 200	235 200	347 120	347 120	459 040	459 040	525 840
90	60 480	134 280	134 280	256 410	256 410	378 540	378 540	500 670	500 670	574 470
100	64 500	146 000	146 000	279 100	279 100	412 200	412 200	545 300	545 300	626 800

(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluß zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen; die Honorarzone ist entsprechend zu überprüfen.

(3) Für Bebauungspläne,

1. für die eine umfassende Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher, sozioökonomischer und ökologischer Sicht vorgesehen ist,
2. für die die Erhaltung des Bestands bei besonders komplexen Gegebenheiten zu sichern ist,
3. deren Planbereich insgesamt oder zum überwiegenden Teil als Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch festgelegt ist oder werden soll,

kann ein Zuschlag zum Honorar frei vereinbart werden.

(4) Die §§ 20, 38 Abs. 6 bis 8 und § 39 gelten sinngemäß.

§ 42

Sonstige städtebauliche Leistungen

(1) Zu den sonstigen städtebaulichen Leistungen rechnen insbesondere:

1. Mitwirken bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für städtebauliche Pläne und Leistungen;
2. informelle Planungen, zum Beispiel Entwicklungs-, Struktur-, Rahmen- oder Gestaltpläne, die der Lösung und Veranschaulichung von Problemen dienen, die durch die formellen Planarten nicht oder nur unzureichend geklärt werden können. Sie können sich auf gesamte oder Teile von Gemeinden erstrecken;
3. Mitwirken bei der Durchführung des genehmigten Bebauungsplans, soweit nicht in § 41 erfaßt, zum Beispiel Programme zu Einzelmaßnahmen, Gutachten zu Baugesuchen, Beratung bei Gestaltungsfragen, städtebauliche Oberleitung, Über-

arbeitung der genehmigten Planfassung, Mitwirken am Sozialplan;

4. städtebauliche Sonderleistungen, zum Beispiel Gutachten zu Einzelfragen der Planung, besondere Plandarstellungen und Modelle, Grenzbeschreibungen sowie Eigentümer- und Grundstücksverzeichnisse, Beratungs- und Betreuungsleistungen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Plangenehmigung;
5. städtebauliche Untersuchungen und Planungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts;
6. Ausarbeiten von sonstigen städtebaulichen Satzungsentwürfen.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

20. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

Anwendung von Vorschriften aus den Teilen II und V

Die §§ 20, 36, 38 Abs. 8 und § 39 gelten sinngemäß."

21. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Zurechnung eines Landschaftsplans in die Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale topographische Verhältnisse, Flächennutzung, Landschaftsbild und Bevölkerungsdichte mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale ökologische Verhältnisse sowie Umweltsicherung und Umweltschutz mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten."

22. § 45b wird wie folgt geändert:

a) Die Honorartafel zu Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 45b Abs. 1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
1 000	20 000	24 000	24 000	28 000	28 000	32 000
1 300	24 260	29 110	29 110	33 970	33 970	38 820
1 600	28 900	34 680	34 680	40 450	40 450	46 230
1 900	32 880	39 460	39 460	46 030	46 030	52 610
2 200	36 580	43 900	43 900	51 220	51 220	58 530
2 500	40 000	48 000	48 000	56 000	56 000	64 000
3 000	45 270	54 320	54 320	63 370	63 370	72 430
3 500	50 320	60 380	60 380	70 450	70 450	80 510
4 000	55 160	66 190	66 190	77 220	77 220	88 260
4 500	59 790	71 740	71 740	83 700	83 700	95 660
5 000	64 200	77 040	77 040	89 880	89 880	102 720
5 500	68 390	82 070	82 070	95 740	95 740	109 420
6 000	72 380	86 860	86 860	101 340	101 340	115 810
6 500	76 160	91 390	91 390	106 620	106 620	121 850

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
7 000	79 720	95 660	95 660	111 600	111 600	127 550
7 500	83 130	99 760	99 760	116 380	116 380	133 010
8 000	86 410	103 690	103 690	120 970	120 970	138 250
8 500	89 540	107 450	107 450	125 350	125 350	143 260
9 000	92 530	111 030	111 030	129 540	129 540	148 040
9 500	95 370	114 450	114 450	133 520	133 520	152 600
10 000	98 080	117 690	117 690	137 310	137 310	156 920
11 000	103 200	123 840	123 840	144 480	144 480	165 120
12 000	108 190	129 820	129 820	151 460	151 460	173 100
13 000	113 020	135 630	135 630	158 230	158 230	180 840
14 000	117 720	141 270	141 270	164 810	164 810	188 360
15 000	122 280	146 730	146 730	171 190	171 190	195 640".

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Honorar für Landschaftspläne mit einer Gesamtfläche des Plangebiets über 15 000 ha kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

## 23. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Pflanzgeboten“ durch das Wort „Pflanzpflichten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Honorare sind nach den Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 46 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.“

## 24. Die §§ 48 bis 49a werden durch folgende Paragraphen ersetzt:

## „§ 48

Honorarzonen für Leistungen  
bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

## 1. Honorarzone I:

Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit schwach gegliedertem Landschaftsbild,
- mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen,
- mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität;

## 2. Honorarzone II:

Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild,
- mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit differenzierten Nutzungsansprüchen,
- mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität;

## 3. Honorarzone III:

Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit stark gegliedertem Landschaftsbild,
- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen,
- mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.

(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

## 1. Honorarzone I

Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,

- 2. Honorarzone II  
Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,
- 3. Honorarzone III  
Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungintensität mit je bis zu neun Punkten.

§ 48a

Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umwelt-

verträglichkeitsprüfung sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 48b bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>Abgrenzen des Untersuchungsbereichs</p> <p>Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen</li> <li>– thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten</li> </ul> <p>Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen</p> <p>Ortsbesichtigungen</p>	
<p>2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <p>Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume</li> <li>– der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume</li> <li>– der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben</li> <li>– des Landschaftsbildes und der -struktur</li> <li>– der Sachgüter und des kulturellen Erbes</li> </ul>	<p>Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen</p> <p>Sonderkartierungen</p> <p>Prognosen</p> <p>Ausbreitungsberechnungen</p> <p>Beweissicherung</p> <p>Aktualisierung der Planungsgrundlagen</p> <p>Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>b) Bestandsbewertung</p> <p>Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte</p>	
<p>3. Konfliktanalyse und Alternativen</p> <p>Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen</p> <p>Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren</p> <p>Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen</p> <p>Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs</p> <p>Abstimmen mit dem Auftraggeber</p> <p>Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte</p>	
<p>4. Vorläufige Fassung der Studie</p> <p>Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p> <p>a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt</li> <li>- der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes</li> <li>- der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe</li> </ul> <p>Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)</p> <p>b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen</p> <p>c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen</p> <p>Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber</p>	<p>Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung</p> <p>Vorstellen der Planung vor Dritten</p> <p>Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben</p>
<p>5. Endgültige Fassung der Studie</p> <p>Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1 : 5 000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung</p>	

§ 48b

Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 48a aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 48b Abs. 1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
50	12 000	14 810	14 810	17 480	17 480	19 950
100	16 000	19 750	19 750	23 300	23 300	26 600
250	26 000	32 330	32 330	38 470	38 470	44 400
500	40 250	50 500	50 500	60 650	60 650	70 600
750	52 630	66 500	66 500	80 280	80 280	94 050
1 000	64 000	81 420	81 420	98 830	98 830	116 200
1 250	74 380	95 000	95 000	115 630	115 630	136 250
1 500	84 000	108 000	108 000	132 000	132 000	156 000
1 750	94 500	121 330	121 330	148 170	148 170	175 000
2 000	104 000	133 330	133 330	162 670	162 670	192 000
2 500	121 250	155 420	155 420	189 580	189 580	223 750
3 000	138 000	175 500	175 500	213 000	213 000	250 500
3 500	152 250	193 080	193 080	233 920	233 920	274 750
4 000	166 000	209 330	209 330	252 670	252 670	296 000
4 500	177 750	224 250	224 250	270 750	270 750	317 250
5 000	190 000	239 170	239 170	288 330	288 330	337 500
5 500	203 500	253 920	253 920	304 330	304 330	354 750
6 000	216 000	268 000	268 000	320 000	320 000	372 000
6 500	227 500	281 670	281 670	335 830	335 830	390 000
7 000	238 000	295 000	295 000	352 000	352 000	409 000
7 500	251 250	311 250	311 250	371 250	371 250	431 250
8 000	264 000	326 670	326 670	389 300	389 300	452 000
8 500	276 250	342 830	342 830	409 420	409 420	476 000
9 000	288 000	358 500	358 500	429 000	429 000	499 500
9 500	299 250	374 460	374 460	449 670	449 670	524 880
10 000	310 000	390 000	390 000	470 000	470 000	550 000

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar zu berechnen.

(3) § 45b Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 49

Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

Für die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen bei landschaftspflegerischen Begleitplänen gilt § 48 sinngemäß.

§ 49a

Leistungsbild

Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des Absatzes 3 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	1 bis 3	
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung		15 bis 22
3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs Konfliktanalyse und -minderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes		25
4. Vorläufige Planfassung Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe		40
5. Endgültige Planfassung		10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>Abgrenzen des Planungsbereichs</p> <p>Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen</li> <li>– thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten</li> </ul> <p>Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen</p> <p>Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers</p> <p>Ortsbesichtigungen</p> <p>2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <p>Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume</li> <li>– der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume</li> <li>– der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben</li> <li>– des Landschaftsbildes und der -struktur</li> <li>– der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte</li> </ul> <p>Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen</p> <p>b) Bestandsbewertung</p> <p>Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte</p> <p>3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs</p> <p>a) Konfliktanalyse</p> <p>Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf</p> <p>b) Konfliktminderung</p> <p>Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p>	



Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p> <p>d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs</p> <p>e) Abstimmen mit dem Auftraggeber</p> <p>Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte</p> <p>4. Vorläufige Planfassung</p> <p>Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p> <p>a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes</p> <p>b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen</p> <p>c) Kostenschätzung</p> <p>Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>5. Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte</p>	

(3) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans nach § 45b, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans nach § 46a zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

§ 49b

Honorarzonen für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Pflege- und Entwicklungsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Pflege- und Entwicklungspläne mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gute fachliche Vorgaben,
- geringe Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
- geringe Differenziertheit des faunistischen Inventars,
- geringe Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,

- geringer Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

2. Honorarzone II:

Pflege- und Entwicklungspläne mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- durchschnittliche fachliche Vorgaben,
- durchschnittliche Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
- durchschnittliche Differenziertheit des faunistischen Inventars,
- durchschnittliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- durchschnittlicher Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

3. Honorarzone III:

Pflege- und Entwicklungspläne mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- geringe fachliche Vorgaben,

- starke Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
- starke Differenziertheit des faunistischen Inventars,
- umfangreiche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- hoher Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:  
Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,
2. Honorarzone II:  
Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,
3. Honorarzone III:  
Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Pflege- und Entwicklungsplans in die Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal fachliche Vorgaben mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigung

gen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften sowie Differenziertheit des faunistischen Inventars mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 49c

Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

(1) Pflege- und Entwicklungspläne umfassen die weiteren Festlegungen von Pflege und Entwicklung (Biotopmanagement) von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen.

(2) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 49d bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen	1 bis 5
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen	20 bis 50
3. Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	20 bis 40
4. Endgültige Planfassung	5

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen Abgrenzen des Planungsbereichs Zusammenstellen der planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs</li> <li>- Schutzzweck</li> <li>- Schutzverordnungen</li> <li>- Eigentümer</li> </ul>	
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs	Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen
3. Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Erfassen und Darstellen von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll</li> <li>- Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind</li> </ul>	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse</li> <li>– Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur</li> </ul> <p>Vorschläge für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten</li> <li>– Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs</li> <li>– Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften</li> <li>– die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</li> </ul> <p>Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen</p> <p>Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber</p> <p>4. Endgültige Planfassung</p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte</p>	

(4) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert sowie die Leistungsphasen 2 und 3 mit jeweils 20 vom Hundert der Honorare des § 49d zu bewerten.

§ 49d

Honorartafel für Grundleistungen  
bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49c aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 49d Abs. 1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
5	4 380	8 750	8 750	13 130	13 130	17 500
10	5 500	11 000	11 000	16 500	16 500	22 000
15	6 310	12 620	12 620	18 940	18 940	25 250
20	6 940	13 880	13 880	20 810	20 810	27 750
30	8 060	16 120	16 120	24 190	24 190	32 250
40	9 060	18 120	18 120	27 190	27 190	36 250
50	9 940	19 880	19 880	29 810	29 810	39 750
75	11 810	23 620	23 620	35 440	35 440	47 250
100	13 380	26 750	26 750	40 130	40 130	53 500
150	15 880	31 750	31 750	47 630	47 630	63 500
200	17 750	35 500	35 500	53 250	53 250	71 000
300	20 250	40 500	40 500	60 750	60 750	81 000
400	22 130	44 250	44 250	66 380	66 380	88 500
500	23 630	47 250	47 250	70 880	70 880	94 500
1 000	29 880	59 750	59 750	89 630	89 630	119 500
2 500	44 880	89 750	89 750	134 630	134 630	179 500
5 000	63 630	127 250	127 250	190 880	190 880	254 500
10 000	88 630	177 250	177 250	265 880	265 880	354 500

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) § 45b Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.“

25. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Anwendungsbereich

(1) Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,
2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,
3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 3 Nr. 12,
4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 68,
5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
6. Konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
7. Sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

(2) Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen Freianlagen nach § 3 Nr. 12,
2. Anlagen des Schienenverkehrs,
3. Anlagen des Flugverkehrs.“

26. In § 52 werden die Absätze 5 bis 8 durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Anrechenbar sind für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 55 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Vomhundertsätze der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Kosten:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bei dreispurigen Straßen                         | 85 v. H., |
| 2. bei vierspurigen Straßen                         | 70 v. H., |
| 3. bei mehr als vierspurigen Straßen                | 60 v. H., |
| 4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen | 90 v. H.  |

(6) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens,
2. andere einmalige Abgaben für Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.3),
3. Vermessung und Vermarkung,
4. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
5. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und bei den Außenanlagen für den Winterbau,

6. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,

7. die Baunebenkosten.

(7) Nicht anrechenbar sind neben den in Absatz 6 genannten Kosten, soweit der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4),
2. die öffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.1),
3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2 und 5),
4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,
5. das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
6. Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen,
7. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

(8) Die §§ 20 bis 22 und 32 gelten sinngemäß; § 23 gilt sinngemäß für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.

(9) Das Honorar für Leistungen bei Deponien für unbelasteten Erdaushub, beim Ausräumen oder bei hydraulischer Sanierung von Altdeponien und bei kontaminierten Standorten, bei selbständigen Geh- und Radwegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe, bei nachträglich an vorhandene Straßen angepaßten landwirtschaftlichen Wegen, Gehwegen und Radwegen sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

27. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. Technische Ausrüstung oder Ausstattung,
3. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder das Umfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei der Zurechnung eines Ingenieurbauwerks oder einer Verkehrsanlage in die Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale mit bis zu folgenden Punkten zu bewerten:

	Ingenieur- bauwerke nach § 51 Abs. 1	Verkehrs- anlagen nach § 51 Abs. 2
1. Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten	5	5
2. Technische Ausrüstung oder Ausstattung	5	5
3. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld	5	15
4. Umfang der Funktionsbereiche oder konstruktiven oder technischen Anforderungen	10	10
5. Fachspezifische Bedingungen	15	5“.

28. § 54 wird wie folgt gefaßt:

„§ 54

Objektliste

für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

(1) Nachstehende Ingenieurbauwerke werden nach Maßgabe der in § 53 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:

- a) Zisternen, Leitungen für Wasser ohne Zwangspunkte;
- b) Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte;
- c) Einzelgewässer mit gleichförmigem ungeglederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen; Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, ausgenommen Teiche ohne Dämme; Bootsanlegestellen an stehenden Gewässern; einfache Deich- und Dammbauten; einfacher, insbesondere flächenhafter Erdbau, ausgenommen flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung;
- d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte, handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen;
- e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen;
- f) Stege, soweit Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind; einfache Durchlässe und Uferbefestigungen, ausgenommen einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind; einfache Ufermauern; Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung; Stütz-

bauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit Leistungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 erforderlich sind;

- g) einfache gemauerte Schornsteine, einfache Maste und Türme ohne Aufbauten; Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte;

2. Honorarzone II:

- a) einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen, Schachtbrunnen; einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, zum Beispiel Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken; Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Wasser;
- b) industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen; Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder, Erdbecken als Regenrückhaltebecken; Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Abwasser;
- c) einfache Pumpenanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke; einfache feste Wehre, Düker mit wenigen Zwangspunkten, Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliederten Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung; Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen, einfache Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Bootsanlegestellen an fließenden Gewässern, Deich- und Dammbauten, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt; Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien;
- d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider;
- e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen; einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, einfache Bauschuttzubereitungsanlagen; Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen und Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen;
- f) gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Durchlässe, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Stützbauwerke mit Verkehrsbelastungen, einfache Kaimauern und Piers, Schmalwände; Uferspundwände und Ufermauern, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt; einfache Lärmschutzanlagen, soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind;
- g) einfache Schornsteine, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Maste und Türme ohne Aufbauten, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt;

Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten; flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten; einfache Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen;

### 3. Honorarzone III:

- a) Tiefbrunnen, Speicherbehälter; einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren; Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten und mit einer Druckzone;
- b) Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen; Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten;
- c) Pump- und Schöpfwerke, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Kleinwasserkraftanlagen; feste Wehre, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; einfache bewegliche Wehre, Düker, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungliederten Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100 000 m<sup>3</sup> Speicherraum; Schiffahrtskanäle, Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen; Häfen, schwierige Deich- und Dammbauten; Siele, einfache Sperrwerke, Sperrtore, einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen, Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Beregnung und Rohrdränung;
- d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten; Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen, Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise; einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen;
- e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen für Abfälle oder Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone I oder II erwähnt; Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Bauschutttaufbereitungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Biomüll-Kompostierungsanlagen; Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Bauschuttdeponien, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Hausmüll- und Monodeponien, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt; Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt;

- f) Einfeldbrücken, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerungen; Kaimauern und Piers, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände, schwierige Uferspundwände und Ufermauern; Lärmschutzanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt und soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind; einfache Tunnel- und Trogbauwerke;
- g) Schornsteine mittlerer Schwierigkeit, Maste und Türme mit Aufbauten, einfache Kühltürme; Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen; einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten; Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Docks; einfache, selbständige Tiefgaragen; einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten, schwierige Bauwerke für Heizungsanlagen in Ortbetonbauweise, einfache Untergrundbahnhöfe;

### 4. Honorarzone IV:

- a) Brunnengalerien und Horizontalbrunnen, Speicherbehälter in Turmbauweise, Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen, Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten;
- b) Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II, III oder V erwähnt; Schlammbehandlungsanlagen; Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten;
- c) schwierige Pump- und Schöpfwerke; Druckerhöhungsanlagen, Wasserkraftanlagen, bewegliche Wehre soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; multifunktionale Düker, Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliederten Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100 000 m<sup>3</sup> und weniger als 5 000 000 m<sup>3</sup> Speicherraum; Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide- oder Hochwasserbeeinflussung; Schiffsschleusen, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung; besonders schwierige Deich- und Dammbauten; Sperrwerke, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten; kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen; Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebedingungen;
- d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten;

mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider; Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen;

- e) mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen, Sonderabfalldeponien, Anlagen für Untertagedeponien, Behälterdeponien, Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden;
- f) schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken; schwierige Kaimauern und Piers; Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind; schwierige Tunnel- und Trogbauwerke;
- g) schwierige Schornsteine; Maste und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoß; Kühltürme, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt; Versorgungskanäle mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien, Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten, schwierige Wert-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, schwierige Docks; selbständige Tiefgaragen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauten; schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;

#### 5. Honorarzone V:

- a) Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung; komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen;
- b) schwierige Abwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung;
- c) schwierige Wasserkraftanlagen, zum Beispiel Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke, Schiffshebewerke; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5 000 000 m<sup>3</sup> Speicherraum;
- d) –;
- e) Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen;
- f) besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke;
- g) besonders schwierige Schornsteine; Maste und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoß und Publikuseinrichtungen; schwierige Kühltürme, besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe, offshore Anlagen.

(2) Nachstehende Verkehrsanlagen werden nach Maßgabe der in § 53 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

#### 1. Honorarzone I

- a) Wege im ebenen oder wenig bewegten Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen,

ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind; einfache Verkehrsflächen, Parkplätze in Außenbereichen;

- b) Gleis- und Bahnsteiganlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Honorarzonen II bis V erwähnt;
- c) –;

#### 2. Honorarzone II

- a) Wege im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr und mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind; außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände; Tankstellen- und Rastanlagen einfacher Art; Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten, innerörtliche Parkplätze, einfache höhengleiche Knotenpunkte;
- b) Gleisanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen;
- c) einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände;

#### 3. Honorarzone III

- a) Wege im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen; außerörtliche Straßen mit besonderen Zwangspunkten oder im bewegten Gelände; schwierige Tankstellen- und Rastanlagen; innerörtliche Straßen und Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt; verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4; schwierige höhengleiche Knotenpunkte, einfache höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag Straße/Straße;
- b) innerörtliche Gleisanlagen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt; Gleisanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten; Gleisanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen;
- c) schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen;

#### 4. Honorarzone IV

- a) außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte oder im stark bewegten Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation,

sowie vergleichbare verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4; sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte; schwierige höhenungleiche Knotenpunkte; Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr;

- b) schwierige innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen;
- c) schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen;

5. Honorarzone V

- a) schwierige Gebirgsstraßen, schwierige innerörtliche Straßen und Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation; sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte;
- b) sehr schwierige innerörtliche Gleisanlagen;
- c) –.

29. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Worte „und des statisch-konstruktiven Konzepts des Tragwerks“ gestrichen und der Fußnotenhinweis „\*)“ angefügt.
  - bb) Folgende Fußnote wird angefügt:
 

„\*) Bei Objekten nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 8 v. H. bewertet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die dritte Grundleistung wie folgt gefaßt:
 

„Bei Objekten nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung“.
  - bb) In Nummer 2 werden die siebte Grundleistung und die erste Besondere Leistung gestrichen; in der dritten Grundleistung werden die Worte „und Umweltverträglichkeit“ ersetzt durch die

Worte „unter Beachtung der Umweltverträglichkeit“.

- cc) In Nummer 8 werden in der ersten Grundleistung nach dem Wort „Bauüberwachung,“ die Worte „soweit die Bauüberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden,“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die Leistungsphase 5 bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 abweichend von Absatz 1 mit mehr als 15 bis zu 35 v. H. bewertet wird, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. Wird die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik für die in Satz 1 genannten Ingenieurbauwerke an den Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Ingenieurbauwerke in Auftrag gegeben sind, so kann für diese Leistungen ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nach Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 von Ingenieurbauwerken können neben den in Absatz 2 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:

Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften

Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- oder Betriebszuständen

Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen

Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln.

Satz 1 gilt sinngemäß für Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung.“

30. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Honorartafel zu Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 56 Abs. 1 (Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1)

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
50 000	4 390	5 520	5 520	6 650	6 650	7 770	7 770	8 900	8 900	10 030
60 000	5 090	6 380	6 380	7 660	7 660	8 950	8 950	10 230	10 230	11 520
70 000	5 760	7 200	7 200	8 640	8 640	10 070	10 070	11 510	11 510	12 950
80 000	6 410	7 990	7 990	9 570	9 570	11 160	11 160	12 740	12 740	14 320
90 000	7 050	8 770	8 770	10 490	10 490	12 210	12 210	13 930	13 930	15 650
100 000	7 680	9 540	9 540	11 390	11 390	13 250	13 250	15 100	15 100	16 960



Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
150 000	10 650	13 130	13 130	15 610	15 610	18 090	18 090	20 570	20 570	23 050
200 000	13 430	16 480	16 480	19 520	19 520	22 570	22 570	25 610	25 610	28 660
300 000	18 630	22 700	22 700	26 760	26 760	30 830	30 830	34 890	34 890	38 960
400 000	23 500	28 490	28 490	33 480	33 480	38 460	38 460	43 450	43 450	48 440
500 000	28 130	33 970	33 970	39 820	39 820	45 660	45 660	51 510	51 510	57 350
600 000	32 580	39 230	39 230	45 890	45 890	52 540	52 540	59 200	59 200	65 850
700 000	36 890	44 310	44 310	51 730	51 730	59 160	59 160	66 580	66 580	74 000
800 000	41 090	49 250	49 250	57 400	57 400	65 560	65 560	73 710	73 710	81 870
900 000	45 180	54 050	54 050	62 910	62 910	71 780	71 780	80 640	80 640	89 510
1 000 000	49 180	58 730	58 730	68 280	68 280	77 840	77 840	87 390	87 390	96 940
1 500 000	68 200	80 920	80 920	93 630	93 630	106 350	106 350	119 060	119 060	131 780
2 000 000	86 010	101 580	101 580	117 150	117 150	132 720	132 720	148 290	148 290	163 860
3 000 000	119 280	139 970	139 970	160 660	160 660	181 360	181 360	202 050	202 050	222 740
4 000 000	150 430	175 730	175 730	201 040	201 040	226 340	226 340	251 650	251 650	276 950
5 000 000	180 080	209 650	209 650	239 220	239 220	268 790	268 790	298 360	298 360	327 930
6 000 000	208 590	242 170	242 170	275 750	275 750	309 320	309 320	342 900	342 900	376 480
7 000 000	236 200	273 580	273 580	310 950	310 950	348 330	348 330	385 700	385 700	423 080
8 000 000	263 070	304 070	304 070	345 080	345 080	386 080	386 080	427 090	427 090	468 090
9 000 000	289 270	333 770	333 770	378 270	378 270	422 760	422 760	467 260	467 260	511 760
10 000 000	314 920	362 790	362 790	410 660	410 660	458 530	458 530	506 400	506 400	554 270
15 000 000	436 710	500 060	500 060	563 410	563 410	626 750	626 750	690 100	690 100	753 450
20 000 000	550 740	627 960	627 960	705 170	705 170	782 390	782 390	859 600	859 600	936 820
30 000 000	763 730	865 680	865 680	967 630	967 630	1 069 570	1 069 570	1 171 520	1 171 520	1 273 470
40 000 000	963 140	1 087 180	1 087 180	1 211 220	1 211 220	1 335 260	1 335 260	1 459 300	1 459 300	1 583 340
50 000 000	1 153 020	1 297 380	1 297 380	1 441 750	1 441 750	1 586 110	1 586 110	1 730 480	1 730 480	1 874 840

b) Die Honorartafel zu Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 56 Abs. 2 (Anwendungsbereich des § 51 Abs. 2)

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
50 000	4 960	6 230	6 230	7 510	7 510	8 780	8 780	10 060	10 060	11 330
60 000	5 750	7 200	7 200	8 640	8 640	10 090	10 090	11 530	11 530	12 980
70 000	6 500	8 120	8 120	9 740	9 740	11 350	11 350	12 970	12 970	14 590
80 000	7 220	9 000	9 000	10 780	10 780	12 570	12 570	14 350	14 350	16 130
90 000	7 940	9 880	9 880	11 810	11 810	13 750	13 750	15 680	15 680	17 620
100 000	8 630	10 720	10 720	12 810	12 810	14 890	14 890	16 980	16 980	19 070
150 000	11 910	14 690	14 690	17 470	17 470	20 250	20 250	23 030	23 030	25 810
200 000	14 970	18 370	18 370	21 760	21 760	25 160	25 160	28 550	28 550	31 950
300 000	20 600	25 090	25 090	29 580	29 580	34 080	34 080	38 570	38 570	43 060
400 000	25 730	31 200	31 200	36 670	36 670	42 130	42 130	47 600	47 600	53 070
500 000	30 530	36 880	36 880	43 230	43 230	49 570	49 570	55 920	55 920	62 270
600 000	35 060	42 220	42 220	49 380	49 380	56 530	56 530	63 690	63 690	70 850
700 000	39 350	47 260	47 260	55 170	55 170	63 080	63 080	70 990	70 990	78 900
800 000	43 420	52 040	52 040	60 660	60 660	69 270	69 270	77 890	77 890	86 510
900 000	47 300	56 580	56 580	65 860	65 860	75 150	75 150	84 430	84 430	93 710
1 000 000	51 030	60 940	60 940	70 850	70 850	80 760	80 760	90 670	90 670	100 580
1 500 000	67 460	80 040	80 040	92 620	92 620	105 190	105 190	117 770	117 770	130 350
2 000 000	80 930	95 580	95 580	110 230	110 230	124 870	124 870	139 520	139 520	154 170
3 000 000	112 240	131 710	131 710	151 180	151 180	170 640	170 640	190 110	190 110	209 580
4 000 000	141 540	165 350	165 350	189 160	189 160	212 960	212 960	236 770	236 770	260 580
5 000 000	169 440	197 260	197 260	225 090	225 090	252 910	252 910	280 740	280 740	308 560
6 000 000	196 270	227 860	227 860	259 450	259 450	291 050	291 050	322 640	322 640	354 230
7 000 000	222 250	257 420	257 420	292 580	292 580	327 750	327 750	362 910	362 910	398 080
8 000 000	247 530	286 110	286 110	324 690	324 690	363 280	363 280	401 860	401 860	440 440
9 000 000	272 170	314 040	314 040	355 910	355 910	397 790	397 790	439 660	439 660	481 530
10 000 000	296 310	341 350	341 350	386 390	386 390	431 430	431 430	476 470	476 470	521 510
15 000 000	410 910	470 510	470 510	530 120	530 120	589 720	589 720	649 330	649 330	708 930
20 000 000	518 190	590 840	590 840	663 500	663 500	736 150	736 150	808 810	808 810	881 460
30 000 000	718 600	814 520	814 520	910 450	910 450	1 006 370	1 006 370	1 102 300	1 102 300	1 198 220
40 000 000	906 220	1 022 930	1 022 930	1 139 640	1 139 640	1 256 360	1 256 360	1 373 070	1 373 070	1 489 780
50 000 000	1 084 890	1 220 720	1 220 720	1 356 550	1 356 550	1 492 390	1 492 390	1 628 220	1 628 220	1 764 050

31. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „soweit nicht besondere vermessungstechnische Anforderungen gestellt werden“ durch die Worte „soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „10. Bei Objekten nach § 51 Abs. 1: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 2,0 bis 3,0 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbaren. Wird ein Honorar nach Satz 1 oder Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe von 2,0 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 als vereinbart. § 5 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „§ 52 Abs. 8“ durch die Worte „§ 52 Abs. 9“ ersetzt.

32. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

Umbauten und Modernisierungen  
von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind bei Ingenieurbauwerken nach den anrechenbaren Kosten nach § 52, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 53 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 55 und den Honorartafeln des § 56 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare für die Grundleistungen nach § 55 und für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen nach Satz 1 kann ein Zuschlag von 20 bis 33 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.

(2) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Bebauung.“

33. § 61 wird wie folgt gefaßt:

„§ 61

Bau- und landschaftsgestalterische Beratung

(1) Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung werden erbracht, um Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen bei besonderen städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Anforderungen planerisch in die Umgebung einzubinden.

(2) Zu den Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung rechnen insbesondere:

1. Mitwirken beim Erarbeiten und Durcharbeiten der Vorplanung in gestalterischer Hinsicht,
2. Darstellung des Planungskonzepts unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer und umweltbeeinflussender Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
3. Mitwirken beim Werten von Angeboten einschließlich Sondervorschlägen unter gestalterischen Gesichtspunkten,
4. Mitwirken beim Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit dem gestalterischen Konzept.

(3) Werden Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung einem Auftragnehmer übertragen, dem auch gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen übertragen werden, so kann für die Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(4) Werden Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung einem Auftragnehmer übertragen, dem nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen übertragen werden, so kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß, wenn Leistungen für verkehrsplanerische Beratungen bei der Planung von Freianlagen nach Teil II oder bei städtebaulichen Planungen nach Teil V erbracht werden.“

34. Nach § 61 wird folgender Teil VIIa eingefügt:

„Teil VIIa

Verkehrsplanerische Leistungen

§ 61 a

Honorar für verkehrsplanerische Leistungen

(1) Verkehrsplanerische Leistungen sind das Vorbereiten und Erstellen der für nachstehende Planarten erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen:

1. Bearbeiten aller Verkehrssektoren im Gesamtverkehrsplan,
2. Bearbeiten einzelner Verkehrssektoren im Teilverkehrsplan

sowie sonstige verkehrsplanerische Leistungen.

(2) Die verkehrsplanerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 umfassen insbesondere folgende Leistungen:

1. Erarbeiten eines Zielkonzeptes,
2. Analyse des Zustandes und Feststellen von Mängeln,
3. Ausarbeiten eines Konzepts für eine Verkehrsmengenerhebung, Durchführen und Auswerten dieser Verkehrsmengenerhebung,
4. Beschreiben der zukünftigen Entwicklung,
5. Ausarbeiten von Planfällen,
6. Berechnen der zukünftigen Verkehrsnachfrage,
7. Abschätzen der Auswirkungen und Bewerten,
8. Erarbeiten von Planungsempfehlungen.

(3) Das Honorar für verkehrsplanerische Leistungen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

35. § 62 wird wie folgt gefaßt:

„§ 62

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Tragwerk angehört, sowie nach der Honorartafel in § 65.

(2) Anrechenbare Kosten sind, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276, zu ermitteln:

1. bei Anwendung von Absatz 4
  - a) für die Leistungsphasen 1 bis 3 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
  - b) für die Leistungsphasen 4 bis 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag;

die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung abweichend von den Buchstaben a und b eine andere Zuordnung der Leistungsphasen schriftlich vereinbaren;

2. bei Anwendung von Absatz 5 oder 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach dem Kostenanschlag.

(3) § 10 Abs. 3 und 3a sowie die §§ 21 und 32 gelten sinngemäß.

(4) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen

55 v. H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1 und 3.5.1) und

20 v. H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (DIN 276, Kostengruppen 3.2 und 3.5.2).

(5) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1.1 und 3.1.2) sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 4 nach Absatz 6 Nr. 1 bis 12 ermittelt werden.

(6) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
  2. Mauerarbeiten,
  3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
  4. Naturwerksteinarbeiten,
  5. Betonwerksteinarbeiten,
  6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
  7. Stahlbauarbeiten,
  8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
  9. Abdichtungsarbeiten,
  10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
  11. Klempnerarbeiten,
  12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
  13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
  14. Verbauarbeiten für Baugruben,
  15. Rammarbeiten,
  16. Wasserhaltungsarbeiten,
- einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 5 oder 6 die Kosten für

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen, zum Beispiel von Dächern, Sichtbeton oder Fassadenverkleidungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau (bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276, Kostengruppe 6),
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(8) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, daß Kosten von

Arbeiten, die nicht in den Absätzen 4 bis 6 erfaßt sind, sowie die in Absatz 7 Nr. 7 und bei Gebäuden die in Absatz 6 Nr. 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 64 erbringt.“

36. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:“.

b) In Nummer 4 werden am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Zeilen angefügt:

„– Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk);“.

c) In Nummer 5 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Zeilen angefügt:

„– Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.“

37. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Fußnotenhinweis gestrichen.

bb) Die Fußnote wird wie folgt gefaßt:

„\*) Die Grundleistungen dieser Leistungsphase für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind im Leistungsbild der Objektplanung des § 55 enthalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 vom Hundert der Honorare des § 65 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Absatz 3 Nr. 5 überprüft,
3. im Holzbau, sofern das Tragwerk in den Honorarzonen 1 oder 2 eingeordnet ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird als erste Grundleistung eingefügt:

„Bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 von § 55 Abs. 2“.

bb) In Nummer 3 wird die vierte Besondere Leistung wie folgt gefaßt:

„Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird“.

cc) In Nummer 4 werden in der zweiten Grundleistung die Worte „, außer Taktschiebeverfahren, Freivorbau und bauabschnittsweise Herstellung auf Vorschubgerüst“ gestrichen; folgende Besondere Leistung wird angefügt:

„Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht“.

dd) In Nummer 5 wird in der zweiten Grundleistung vor dem Wort „Ausführungspläne“ das Wort „fertiggestellten“ eingefügt; die Besonderen Leistungen erhalten folgende Fassung:

„Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten

Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau

Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden

Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen“.

ee) In Nummer 6 werden die Grundleistungen wie folgt gefaßt:

„Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners

Überschlägliches Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau

Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks“.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 kann neben den in Absatz 3 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere nachstehende Besondere Leistung vereinbart werden:

Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe“.

38. Die Honorartafel zu § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 65 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
20 000	1 880	2 180	2 180	2 940	2 940	3 850	3 850	4 630	4 630	4 940
30 000	2 630	3 040	3 040	4 050	4 050	5 290	5 290	6 340	6 340	6 750
40 000	3 330	3 830	3 830	5 090	5 090	6 620	6 620	7 920	7 920	8 440
50 000	3 990	4 590	4 590	6 070	6 070	7 890	7 890	9 420	9 420	10 030
60 000	4 640	5 320	5 320	7 030	7 030	9 100	9 100	10 850	10 850	11 550
70 000	5 270	6 030	6 030	7 940	7 940	10 260	10 260	12 220	12 220	13 000
80 000	5 870	6 720	6 720	8 830	8 830	11 400	11 400	13 550	13 550	14 420
90 000	6 480	7 390	7 390	9 700	9 700	12 500	12 500	14 850	14 850	15 800
100 000	7 060	8 050	8 050	10 550	10 550	13 570	13 570	16 120	16 120	17 130
150 000	9 850	11 190	11 190	14 560	14 560	18 650	18 650	22 060	22 060	23 430
200 000	12 460	14 120	14 120	18 300	18 300	23 350	23 350	27 570	27 570	29 260
300 000	17 380	19 620	19 620	25 270	25 270	32 070	32 070	37 750	37 750	40 030
400 000	22 000	24 780	24 780	31 770	31 770	40 160	40 160	47 180	47 180	49 980
500 000	26 410	29 710	29 710	37 930	37 930	47 830	47 830	56 080	56 080	59 390
600 000	30 680	34 440	34 440	43 850	43 850	55 170	55 170	64 590	64 590	68 380
700 000	34 800	39 030	39 030	49 570	49 570	62 240	62 240	72 790	72 790	77 020
800 000	38 840	43 490	43 490	55 120	55 120	69 090	69 090	80 730	80 730	85 390
900 000	42 780	47 860	47 860	60 530	60 530	75 770	75 770	88 440	88 440	93 520
1 000 000	46 640	52 130	52 130	65 820	65 820	82 280	82 280	95 960	95 960	101 450
1 500 000	65 030	72 440	72 440	90 870	90 870	113 000	113 000	131 410	131 410	138 780
2 000 000	82 320	91 480	91 480	114 240	114 240	141 540	141 540	164 220	164 220	173 310
3 000 000	114 810	127 110	127 110	157 710	157 710	194 390	194 390	224 850	224 850	237 060
4 000 000	145 340	160 520	160 520	198 250	198 250	243 470	243 470	281 020	281 020	296 050
5 000 000	174 530	192 380	192 380	236 750	236 750	289 930	289 930	334 070	334 070	351 750
6 000 000	202 680	223 050	223 050	273 690	273 690	334 390	334 390	384 770	384 770	404 940
7 000 000	229 980	252 770	252 770	309 400	309 400	377 270	377 270	433 600	433 600	456 160
8 000 000	256 600	281 690	281 690	344 060	344 060	418 830	418 830	480 870	480 870	505 730
9 000 000	282 610	309 940	309 940	377 850	377 850	459 260	459 260	526 830	526 830	553 890
10 000 000	308 110	337 590	337 590	410 870	410 870	498 740	498 740	571 650	571 650	600 860
15 000 000	429 640	469 080	469 080	567 220	567 220	684 990	684 990	782 720	782 720	821 880
20 000 000	543 950	592 390	592 390	713 040	713 040	857 950	857 950	978 210	978 210	1 026 410
30 000 000	758 490	823 140	823 140	984 370	984 370	1 178 320	1 178 320	1 339 360	1 339 360	1 403 930

39. In § 66 werden die Absätze 3 und 4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken, die sich durch geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung unterscheiden und die einen wesentlichen Arbeitsaufwand verursachen, so sind für die 1. bis 4. Wiederholung die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 des § 64 um 50 vom Hundert, von der 5. Wiederholung an um 60 vom Hundert zu mindern.

(4) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken, für die eine Änderung der Tragwerksplanung entweder nicht erforderlich ist oder nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordert, so sind für jede Wiederholung

1. bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 des § 64,
  2. bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 2 bis 6 des § 64
- um 90 vom Hundert zu mindern.

(5) Bei Umbauten nach § 3 Nr. 5 ist bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken eine Erhöhung des nach § 65 ermittelten Honorars um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann ein Zuschlag von 20 bis 50 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart. Bei einer Vereinbarung nach Satz 1 können bei Gebäuden die Kosten für das Abrechnen von Bauwerksteilen (DIN 276, Kostengruppe 1.4.4) den anrechenbaren Kosten nach § 62 zugerechnet werden. Für Ingenieurbauwerke gilt Satz 5 sinngemäß.

(6) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

40. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68  
Anwendungsbereich

Die Technische Ausrüstung umfaßt die Anlagen folgender Anlagengruppen von Gebäuden, soweit die Anlagen in DIN 276 erfaßt sind, und die entsprechenden Anlagen von Ingenieurbauwerken auf dem Gebiet der

1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik,

2. Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Aufzug-, Förder- und Lagertechnik,
5. Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik,
6. Medizin- und Labortechnik.

Werden Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2 und 5.3) von Auftragnehmern im Zusammenhang mit Anlagen nach Satz 1 geplant, so können die Vertragsparteien das Honorar für diese Leistungen schriftlich bei Auftragserteilung frei vereinbaren. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar für die in Satz 2 genannten Anlagen als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

41. Dem § 69 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kosten- gruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Aus- rüstung wesentlich beeinflusst werden.“

42. § 70 wird aufgehoben.

43. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtech- nische Anlagen mit kurzen einfachen Rohr- netzen;“.

- b) In Nummer 2 werden die Buchstaben a und c wie folgt gefaßt:

„a) Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtech- nische Anlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Hebeanlagen und Druckerhö-

hungsanlagen, manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen;“.

„c) Kompaktstationen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Hono- rarzone I oder III erwähnt, kleine Fernmelde- anlagen und -netze, zum Beispiel kleine Wähl- anlagen nach Telekommunikationsordnung, Beleuchtungsanlagen nach der Wirkungsgrad- Berechnungsmethode, Blitzschutzanlagen;“.

- c) In Nummer 3 werden die Buchstaben a und c wie folgt gefaßt:

„a) Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckregler- stationen einschließlich zugehöriger Rohr- netze, Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur bio- logischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser; Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit überdurch- schnittlichen hygienischen Anforderungen; automatische Feuerlösch- und Brandschutz- anlagen;“.

„c) Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Nieder- spannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeu- gungs- und Umformeranlagen, Niederspan- nungsleitungs- und Verteilungsanlagen mit Kurzschlußberechnungen, Beleuchtungsan- lagen nach der Punkt für Punkt-Berechnungs- methode, große Fernmeldeanlagen und -netze;“.

44. Dem § 73 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 können neben den in Absatz 3 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:

Durchführen von Verbrauchsmessungen  
Endoskopische Untersuchungen.“

45. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Honorartafel zu Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 74 Abs. 1

Anrechen- bare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
10 000	2 730	3 540	3 540	4 350	4 350	5 160
15 000	3 820	4 920	4 920	6 050	6 050	7 160
20 000	4 800	6 180	6 180	7 540	7 540	8 920
30 000	6 670	8 500	8 500	10 350	10 350	12 180
40 000	8 410	10 700	10 700	13 000	13 000	15 280
50 000	10 500	12 800	12 800	15 550	15 550	18 290
60 000	11 600	14 810	14 810	18 030	18 030	21 240
70 000	13 100	16 740	16 740	20 390	20 390	24 020
80 000	14 520	18 600	18 600	22 660	22 660	26 740
90 000	15 940	20 380	20 380	24 820	24 820	29 260
100 000	17 350	22 180	22 180	27 010	27 010	31 860
150 000	23 600	30 120	30 120	36 640	36 640	43 170
200 000	29 330	37 260	37 260	45 180	45 180	53 120
300 000	39 620	49 900	49 900	60 190	60 190	70 470
400 000	49 620	61 610	61 610	73 580	73 580	85 560
500 000	60 120	73 760	73 760	87 420	87 420	101 060

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
600 000	70 600	85 880	85 880	101 170	101 170	116 450
700 000	81 320	98 330	98 330	115 350	115 350	132 350
800 000	91 950	110 840	110 840	129 710	129 710	148 590
900 000	102 720	123 300	123 300	143 890	143 890	164 460
1 000 000	113 520	135 780	135 780	158 030	158 030	180 290
1 500 000	165 630	194 430	194 430	223 240	223 240	252 050
2 000 000	215 220	247 840	247 840	280 450	280 450	313 050
3 000 000	309 420	343 250	343 250	377 100	377 100	410 930
4 000 000	400 340	434 760	434 760	469 200	469 200	503 620
5 000 000	489 100	527 490	527 490	565 880	565 880	604 270
6 000 000	573 330	613 820	613 820	654 320	654 320	694 820
7 000 000	649 840	692 360	692 360	734 870	734 870	777 380
7 500 000	685 490	728 810	728 810	772 160	772 160	815 490“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:  
 „(3) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 8 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit schriftlich vereinbaren.“

46. § 76 wird wie folgt gefaßt:

„§ 76

Umbauten und Modernisierungen  
 von Anlagen der Technischen Ausrüstung

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 69, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 71 zuzurechnen ist, den Leistungsphasen des § 73 und der Honorar- tafel des § 74 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen nach Satz 1 kann ein Zuschlag von 20 bis 50 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.

(2) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

47. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:  
 „(3) Bei den Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 können zusätzlich bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, zum Beispiel Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmungen des Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten anfallen.“

48. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:  
 „5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung –“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
 „(4) § 5 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 22 gelten sinngemäß.“

49. § 79 wird wie folgt gefaßt:

„§ 79

Sonstige Leistungen für Thermische Bauphysik

Für Leistungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 kann ein Honorar frei vereinbart werden; dabei kann bei den Leistungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 der § 78 Abs. 1 sinngemäß angewandt werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

50. § 80 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. schalltechnische Messungen, zum Beispiel zur Bestimmung von Luft- und Trittschalldämmung, der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und von Außengeräuschen.“

51. § 81 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Leistungen für Bauakustik nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 umfassen folgende Leistungen:

	Bewertung in v. H. der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts Festlegen der Schallschutzanforderungen	10
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich Aufstellen der Nachweise des Schallschutzes	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	30
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung schalltechnisch wichtiger Ausführungsarbeiten	20“.

52. In § 82 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Gebäude mit Mischnutzung“ durch die Worte „Gebäude mit gewerblicher und Wohnnutzung“ ersetzt.

53. Die Honorartafel zu § 83 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 83 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
500 000	2 960	3 390	3 390	3 910	3 910	4 500
600 000	3 300	3 780	3 780	4 370	4 370	5 040
700 000	3 630	4 170	4 170	4 810	4 810	5 540
800 000	3 950	4 530	4 530	5 230	5 230	6 020
900 000	4 260	4 880	4 880	5 620	5 620	6 480
1 000 000	4 540	5 210	5 210	6 010	6 010	6 930
1 500 000	5 900	6 770	6 770	7 800	7 800	8 990
2 000 000	7 100	8 150	8 150	9 390	9 390	10 820
3 000 000	9 250	10 620	10 620	12 240	12 240	14 110
4 000 000	11 180	12 830	12 830	14 780	14 780	17 050
5 000 000	12 950	14 860	14 860	17 130	17 130	19 760
6 000 000	14 610	16 760	16 760	19 320	19 320	22 280
7 000 000	16 180	18 570	18 570	21 400	21 400	24 670
8 000 000	17 680	20 280	20 280	23 380	23 380	26 950
9 000 000	19 110	21 920	21 920	25 270	25 270	29 140
10 000 000	20 490	23 520	23 520	27 100	27 100	31 250
15 000 000	26 820	30 780	30 780	35 480	35 480	40 900
20 000 000	32 470	37 270	37 270	42 940	42 940	49 520
30 000 000	42 530	48 810	48 810	56 240	56 240	64 860
40 000 000	51 500	59 100	59 100	68 110	68 110	78 550
50 000 000	59 750	68 570	68 570	79 020	79 020	91 120“.

54. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 4 die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ und in Nummer 5 die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen nach Absatz 1 erbracht werden, richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, der Honorarzone, der der Innenraum nach den §§ 87 und 88 zuzurechnen ist, sowie nach der Honorartafel in § 89. § 22 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 6 wird gestrichen; Absatz 7 wird Absatz 6.

55. Die Honorartafel zu § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 89 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
100 000	2 000	2 610	2 610	3 200	3 200	3 810	3 810	4 400	4 400	5 010
200 000	2 310	3 000	3 000	3 700	3 700	4 390	4 390	5 080	5 080	5 780
300 000	2 610	3 390	3 390	4 180	4 180	4 960	4 960	5 740	5 740	6 520
400 000	2 900	3 770	3 770	4 640	4 640	5 510	5 510	6 380	6 380	7 250
500 000	3 180	4 140	4 140	5 090	5 090	6 050	6 050	7 010	7 010	7 960
600 000	3 470	4 500	4 500	5 530	5 530	6 580	6 580	7 610	7 610	8 660
700 000	3 730	4 850	4 850	5 970	5 970	7 100	7 100	8 210	8 210	9 340
800 000	4 000	5 200	5 200	6 400	6 400	7 600	7 600	8 800	8 800	10 000
900 000	4 270	5 540	5 540	6 820	6 820	8 110	8 110	9 380	9 380	10 660
1 000 000	4 520	5 890	5 890	7 240	7 240	8 600	8 600	9 960	9 960	11 320
1 500 000	5 790	7 510	7 510	9 250	9 250	10 990	10 990	12 720	12 720	14 450
2 000 000	6 990	9 090	9 090	11 180	11 180	13 280	13 280	15 370	15 370	17 470
3 000 000	9 300	12 080	12 080	14 860	14 860	17 660	17 660	20 440	20 440	23 230
4 000 000	11 510	14 950	14 950	18 400	18 400	21 860	21 860	25 300	25 300	28 750
5 000 000	13 650	17 740	17 740	21 840	21 840	25 940	25 940	30 020	30 020	34 120
6 000 000	15 750	20 470	20 470	25 190	25 190	29 930	29 930	34 640	34 640	39 380
7 000 000	17 820	23 160	23 160	28 500	28 500	33 860	33 860	39 180	39 180	44 540
8 000 000	19 860	25 810	25 810	31 760	31 760	37 730	37 730	43 660	43 660	49 630
9 000 000	21 870	28 420	28 420	34 970	34 970	41 560	41 560	48 080	48 080	54 660
10 000 000	23 860	31 010	31 010	38 160	38 160	45 340	45 340	52 460	52 460	59 640
15 000 000	33 590	43 660	43 660	53 720	53 720	63 830	63 830	73 870	73 870	83 970“.



56. In § 92 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 3 bis 8, der Honorarzone, der die Gründung nach § 93 zuzurechnen ist, und nach der Honorartafel in § 94.

(3) Die anrechenbaren Kosten sind zu ermitteln nach der Kostenberechnung oder, wenn die Vertrags-

parteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach einer anderen Kostenermittlungsart.

(4) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(6) § 66 Abs. 1, 2, 5 und 6 gilt sinngemäß.“

57. Die Honorartafel zu § 94 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Honorartafel zu § 94 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
100 000	880	1 580	1 580	2 290	2 290	2 990	2 990	3 700	3 700	4 400
150 000	1 090	1 930	1 930	2 760	2 760	3 600	3 600	4 430	4 430	5 270
200 000	1 270	2 210	2 210	3 160	3 160	4 090	4 090	5 040	5 040	5 980
300 000	1 570	2 700	2 700	3 810	3 810	4 930	4 930	6 040	6 040	7 160
400 000	1 830	3 090	3 090	4 360	4 360	5 610	5 610	6 880	6 880	8 140
500 000	2 050	3 430	3 430	4 820	4 820	6 220	6 220	7 600	7 600	8 990
600 000	2 260	3 750	3 750	5 250	5 250	6 750	6 750	8 250	8 250	9 750
700 000	2 450	4 050	4 050	5 640	5 640	7 240	7 240	8 830	8 830	10 430
800 000	2 630	4 310	4 310	6 010	6 010	7 690	7 690	9 380	9 380	11 070
900 000	2 790	4 570	4 570	6 340	6 340	8 120	8 120	9 890	9 890	11 660
1 000 000	2 950	4 810	4 810	6 660	6 660	8 510	8 510	10 360	10 360	12 220
1 500 000	3 650	5 850	5 850	8 040	8 040	10 240	10 240	12 430	12 430	14 630
2 000 000	4 260	6 730	6 730	9 210	9 210	11 670	11 670	14 150	14 150	16 620
3 000 000	5 260	8 180	8 180	11 110	11 110	14 050	14 050	16 970	16 970	19 900
4 000 000	6 130	9 430	9 430	12 720	12 720	16 020	16 020	19 310	19 310	22 610
5 000 000	6 890	10 510	10 510	14 110	14 110	17 730	17 730	21 340	21 340	24 960
6 000 000	7 580	11 470	11 470	15 370	15 370	19 270	19 270	23 170	23 170	27 060
7 000 000	8 220	12 360	12 360	16 520	16 520	20 670	20 670	24 830	24 830	28 970
8 000 000	8 810	13 200	13 200	17 580	17 580	21 970	21 970	26 350	26 350	30 730
9 000 000	9 370	13 970	13 970	18 580	18 580	23 180	23 180	27 790	27 790	32 380
10 000 000	9 910	14 720	14 720	19 530	19 530	24 320	24 320	29 130	29 130	33 940
15 000 000	12 270	17 940	17 940	23 610	23 610	29 280	29 280	34 950	34 950	40 620
20 000 000	14 270	20 650	20 650	27 030	27 030	33 400	33 400	39 780	39 780	46 160
30 000 000	17 660	25 180	25 180	32 690	32 690	40 220	40 220	47 730	47 730	55 250
40 000 000	20 550	29 000	29 000	37 430	37 430	45 880	45 880	54 320	54 320	62 770
50 000 000	23 100	32 340	32 340	41 580	41 580	50 820	50 820	60 060	60 060	69 300“.

58. Teil XIII wird wie folgt gefaßt:

„Teil XIII

Vermessungstechnische Leistungen

§ 96

Anwendungsbereich

(1) Vermessungstechnische Leistungen sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensbedingungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke

der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zu den vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
2. Bauvermessung für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen.

## § 97

Grundlagen des Honorars  
bei der Entwurfsvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Entwurfsvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Entwurfsvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel in § 99.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 nach der Kostenberechnung zu ermitteln, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung.

(3) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Sie sind zu ermitteln:

1. bei Gebäuden nach § 10 Abs. 3, 4 und 5,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 52 Abs. 6 bis 8 und sinngemäß nach § 10 Abs. 4,
3. bei Verkehrsanlagen nach § 52 Abs. 4 bis 8 und sinngemäß nach § 10 Abs. 4.

(4) Anrechenbar sind bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nur folgende Vomhundertsätze der nach Absatz 3 ermittelten anrechenbaren Kosten, die wie folgt gestaffelt aufzusummieren sind:

1. bis zu 1 Mio. DM	40 v. H.,
2. über 1 Mio. bis zu 2 Mio. DM	35 v. H.,
3. über 2 Mio. bis zu 5 Mio. DM	30 v. H.,
4. über 5 Mio. DM	25 v. H.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 97 a und 97 b gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(6) § 21 gilt sinngemäß.

(7) Umfaßt ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so sind die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt zu berechnen. § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## § 97 a

Honorarzonen für Leistungen  
bei der Entwurfsvermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Entwurfsvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

## 1. Honorarzone I:

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hoher Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hoher Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,

- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr geringer Behinderung durch Verkehr,
- sehr geringer Topographiedichte;

## 2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- guter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- guter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- geringer Behinderung durch Verkehr,
- geringer Topographiedichte;

## 3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- befriedigender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- befriedigender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- durchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- durchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
- durchschnittlicher Topographiedichte;

## 4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- kaum ausreichender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- kaum ausreichender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
- überdurchschnittlicher Topographiedichte;

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- mangelhafter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
- mangelhafter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr hoher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr hoher Behinderung durch Verkehr,
- sehr hoher Topographiedichte.

(2) Sind für eine Entwurfsvermessung Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Vermessung zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln. Die Vermessung ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:  
Vermessungen mit bis zu 14 Punkten,
2. Honorarzone II:  
Vermessungen mit 15 bis 25 Punkten,
3. Honorarzone III:  
Vermessungen mit 26 bis 37 Punkten,
4. Honorarzone IV:  
Vermessungen mit 38 bis 48 Punkten,
5. Honorarzone V:  
Vermessungen mit 49 bis 60 Punkten.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Grundlagenermittlung</p> <p>Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt</p> <p>Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen</p> <p>Ortsbesichtigung</p> <p>Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad</p>	<p>Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen</p>
<p>2. Geodätisches Festpunktfeld</p> <p>Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenpunkten</p> <p>Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen</p> <p>Messungen zum Bestimmen der Fest- und Paßpunkte</p> <p>Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses</p>	<p>Netzanalyse und Meßprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit</p> <p>Vermarken bei besonderen Anforderungen</p> <p>Bau von Festpunkten und Signalen</p>

(3) Bei der Zurechnung einer Entwurfsvermessung in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung die Bewertungsmerkmale Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit je bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Behinderung durch Verkehr mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Topographiedichte mit bis zu 15 Punkten zu bewerten.

§ 97b

Leistungsbild Entwurfsvermessung

(1) Das Leistungsbild Entwurfsvermessung umfaßt die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 99 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	15
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52
4. Absteckungsunterlagen	15
5. Absteckung für Entwurf	5
6. Geländeschnitte	10

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne</p> <p>Topographisch/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten</p> <p>Auswerten der Messungen/Luftbilder</p> <p>Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation</p> <p>Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform</p> <p>Erstellen eines digitalen Geländemodells</p> <p>Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen</p> <p>Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen</p> <p>Liefen aller Meßdaten in digitaler Form</p> <p>4. Absteckungsunterlagen</p> <p>Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfes und Erstellen von Absteckungsunterlagen</p> <p>5. Absteckung für den Entwurf</p> <p>Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit</p> <p>Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren</p> <p>6. Geländeschnitte</p> <p>Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen</p>	<p>Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes</p> <p>Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht</p> <p>Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrssicherung</p> <p>Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie zum Beispiel Fassaden, und Innenräume von Gebäuden</p> <p>Eintragen von Eigentümerangaben</p> <p>Darstellen in verschiedenen Maßstäben</p> <p>Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus</p> <p>Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren</p> <p>Erfassen von Baumkronen</p> <p>Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandflächen, Fahrbahndecken)</p>

## § 98

Grundlagen des Honorars  
bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Bauvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel in § 99.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 nach der Kostenfeststellung zu ermitteln, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenberechnung.

(3) Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 vom Hundert, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen, 80 vom Hundert der nach § 97 Abs. 3 ermittelten Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 98a und 98b gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Ver-

kehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(5) Die §§ 21 und 97 Abs. 3 und 7 gelten sinngemäß.

## § 98a

Honorarzone für Leistungen  
bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

## 1. Honorarzone I:

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,

- sehr geringer Behinderung durch den Verkehr,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- sehr geringer Behinderung durch den Baubetrieb;

2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- geringer Behinderung durch den Verkehr,
- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- geringer Behinderung durch den Baubetrieb;

3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- durchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- durchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- durchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- durchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- überdurchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- überdurchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr hohen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr hoher Behinderung durch den Verkehr,
- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hohen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- sehr hoher Behinderung durch den Baubetrieb.

(2) § 97 a Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Zurechnung einer Bauvermessung in die Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung das Bewertungsmerkmal Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit mit bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, Behinderung durch den Verkehr, Anforderungen an die Genauigkeit sowie Anforderungen durch die Geometrie des Objekts mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Behinderung durch den Baubetrieb mit bis zu 15 Punkten zu bewerten.

§ 98 b

Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung umfaßt die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 99 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v. H. der Honorare
1. Baugeometrische Beratung	2
2. Absteckung für die Bauausführung	14
3. Bauausführungsvermessung	66
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	18

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1. Baugeometrische Beratung</p> <p>Beraten bei der Planung insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten</p> <p>Erstellen eines konzeptionellen Meßprogramms</p> <p>Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems</p> <p>Erstellen von Meßprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung</p>	<p>Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen</p> <p>Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung</p>
<p>2. Absteckung für Bauausführung</p> <p>Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit</p> <p>Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen</p>	
<p>3. Bauausführungsvermessung</p> <p>Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes</p> <p>Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten</p> <p>Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe</p> <p>Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung)</p> <p>Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen</p> <p>Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandsplan</p>	<p>Absteckung unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen</p> <p>Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen</p> <p>Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind</p> <p>Herstellen von Bestandsplänen</p> <p>Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung</p> <p>Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluß der Grundleistung</p>
<p>4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</p> <p>Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen</p> <p>Fertigen von Meßprotokollen</p> <p>Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts</p>	<p>Prüfen der Mengenermittlungen</p> <p>Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems</p> <p>Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen</p> <p>Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind</p>

(3) Die Leistungsphase 3 ist abweichend von Absatz 1 bei Gebäuden mit 45 bis 66 vom Hundert zu bewerten.

#### § 99

#### Honorartafel für Grundleistungen bei der Vermessung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in den §§ 97b und 98b aufgeführten Grundleistungen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

## Honorartafel zu § 99 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
100 000	4 000	4 700	4 700	5 400	5 400	6 100	6 100	6 800	6 800	7 500
200 000	6 000	6 900	6 900	7 800	7 800	8 700	8 700	9 600	9 600	10 500
300 000	7 800	8 900	8 900	10 000	10 000	11 100	11 100	12 200	12 200	13 300
400 000	9 300	10 500	10 500	11 800	11 800	13 000	13 000	14 300	14 300	15 500
500 000	10 600	12 000	12 000	13 400	13 400	14 800	14 800	16 200	16 200	17 600
600 000	11 800	13 300	13 300	14 800	14 800	16 300	16 300	17 800	17 800	19 300
700 000	13 000	14 600	14 600	16 300	16 300	17 900	17 900	19 600	19 600	21 200
800 000	14 200	16 000	16 000	17 700	17 700	19 500	19 500	21 200	21 200	23 000
900 000	15 400	17 300	17 300	19 200	19 200	21 000	21 000	22 900	22 900	24 800
1 000 000	16 600	18 600	18 600	20 600	20 600	22 600	22 600	24 600	24 600	26 600
1 500 000	20 400	22 800	22 800	25 200	25 200	27 600	27 600	30 000	30 000	32 400
2 000 000	24 400	27 000	27 000	29 800	29 800	32 600	32 600	35 400	35 400	38 200
3 000 000	32 000	35 400	35 400	39 000	39 000	42 600	42 600	46 200	46 200	49 800
4 000 000	39 600	43 800	43 800	48 200	48 200	52 600	52 600	57 000	57 000	61 400
5 000 000	47 200	52 200	52 200	57 400	57 400	62 600	62 600	67 800	67 800	73 000
6 000 000	54 800	60 600	60 600	66 600	66 600	72 600	72 600	78 600	78 600	84 600
7 000 000	62 400	69 000	69 000	75 800	75 800	82 600	82 600	89 400	89 400	96 200
8 000 000	70 000	77 400	77 400	85 000	85 000	92 600	92 600	100 200	100 200	107 800
9 000 000	77 600	85 800	85 800	94 200	94 200	102 600	102 600	111 000	111 000	119 400
10 000 000	85 200	94 200	94 200	103 400	103 400	112 600	112 600	121 800	121 800	131 000
15 000 000	123 200	136 200	136 200	149 400	149 400	162 600	162 600	175 800	175 800	189 000
20 000 000	161 000	178 200	178 200	195 400	195 400	212 600	212 600	229 800	229 800	247 000

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

## § 100

Sonstige vermessungstechnische Leistungen

(1) Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Entwurfs- oder Bauphase,
2. nicht objektgebundene Flächenvermessungen, die die Herstellung von Lage- und Höhenplänen zum Ziel haben und nicht unmittelbar mit der Realisierung eines Objekts in Verbindung stehen, sowie Vermessungsleistungen für Freianlagen und im Zusammenhang mit städtebaulichen oder landchaftsplanerischen Leistungen,
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfaßt sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme,
5. Leistungen nach § 96, soweit sie nicht in den §§ 97b und 98b erfaßt sind.

(2) Für sonstige vermessungstechnische Leistungen kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich verein-

bart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.“

59. Dem § 103 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge.“

## Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) auch im Land Berlin.

## Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Dezember 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
H. Haussmann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 46, ausgegeben am 15. Dezember 1990

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 90	<b>Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere</b> .....	1486
13. 11. 90	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films .....	1544

**Preis dieser Ausgabe:** 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.